Amt Temnitz für die Gemeinde Temnitztal

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1
„An der Apfelplantage“

Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB
Verfahrensführung nach § 13a BauGB

Begründung

Fassung gemäß Satzungsbeschluss
der Gemeindevertretung Temnitztal vom 28.10.2021

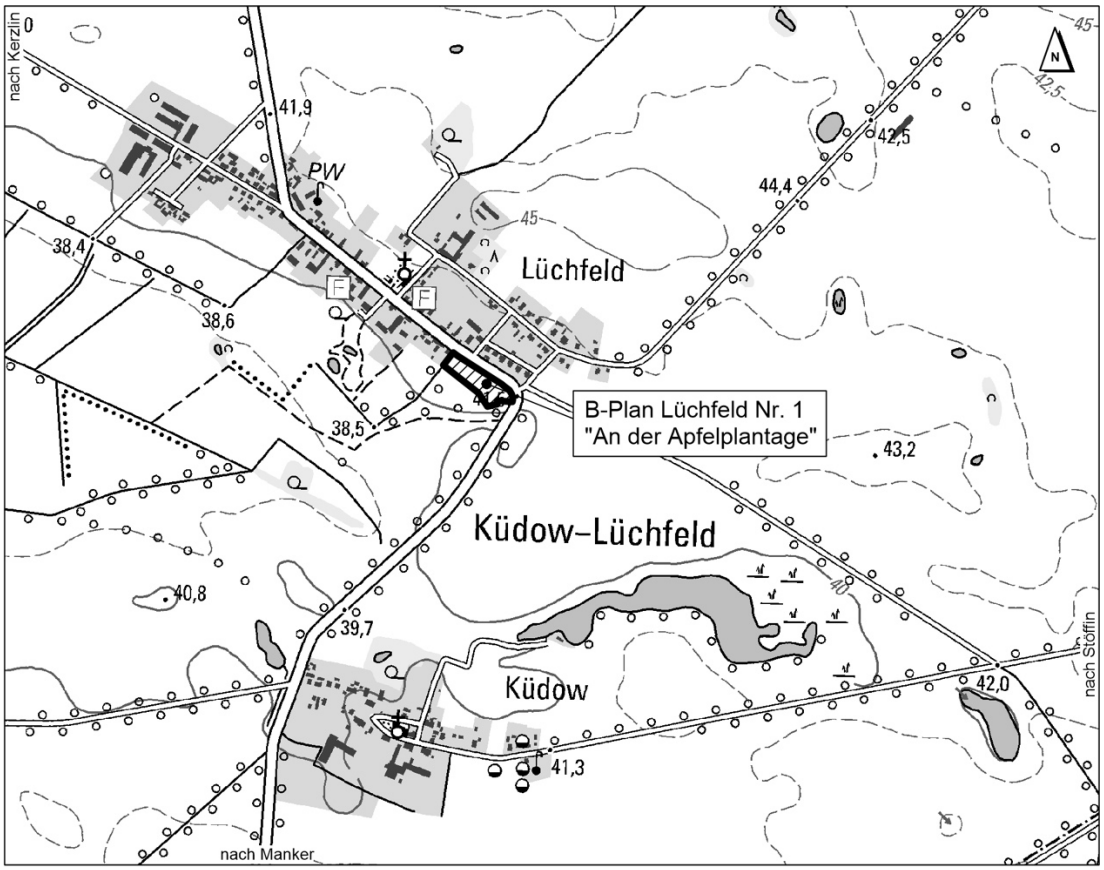

Stand August 2021

Amt Temnitz
handelnd für die Gemeinde Temnitztal
Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Bearbeitung durch:
Plankontor Stadt und Land GmbH
Karl-Marx-Str. 90/91 • 16816 Neuruppin • Tel./Fax: 03391-45 81 80 • 03391-45 81 88
Am Born 6b • 22765 Hamburg • Tel./Fax: 040-298 120 99 0 • 040-298 120 99 40
E-Mail: info@plankontor-np.de • info@plankontor-hh.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / Dipl.-Ing. Katrin Manke / Christoph Henning, M.A.

T 756

Inhaltsverzeichnis

1.0 Rechtsgrundlagen 1
2.0 Veranlassung für die Aufstellung des Bebauungsplanes 1
3.0 Übergeordnete Planungen 3
3.1 Raumordnung und Landesplanung 3
3.2 Regionalplanung 4
3.3 Flächennutzungsplan 4
4.0 Zustand, Umgebung und Abgrenzung des Plangebietes 4
5.0 Ziele der verbindlichen Bauleitplanung 5
5.1 Planungskonzeption 5
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise 6
5.3 Verkehrserschließung 7
5.4 Belange des Immissionsschutzes 8
5.5 Technische Infrastruktur 9
5.5.1 Oberflächenentwässerung 9
5.5.2 Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung 9
5.5.3 Belange Brandschutz 10
Löschwasserversorgung 10
5.5.4 Energieversorgung / Telekommunikation 11
5.6 Belange des Bodenschutzes/ Munitionsbelastung/ Altlasten 11
5.7 Belange des Denkmalschutzes / Bodendenkmalschutzes 12
6.0 Flächenbilanz 12
7.0 Belange von Natur, Landschaft und des Artenschutzes 13
7.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung 13
7.2 übergeordnete Planungen 13
7.3 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung sowie der Biotop- und Nutzungsstruktur 14
7.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter .. 15
7.4.1 Schutzgüter Landschaftsbild / Mensch 15
7.4.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope 16
7.4.3 Schutzgut Tiere 16
7.4.4 Schutzgut Boden 17
7.4.5 Schutzgüter Wasser und Klima/Luft 18
7.5 Grünordnerische Maßnahmen 18
8.0 Planverfahren 19

Anlage 1 - Naturschutzfachliche Erstbewertung und FFH-LRT-Kartierung durch das Büro VORLAND – Landschafts- und Freiraumplanung, Dipl.-Ing. Susanne Geitz, Stand August 2021

1.0 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, S.,ber. GVBl. I/13, Nr. 21), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215)

2.0 Veranlassung für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Aufgrund der positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“, hat sich im Amtsbereich in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach neuen Wohnungsbaugrundstücken ergeben, sodass entgegen landesplanerischer Prognosen die Einwohnerzahl des Amtes Temnitz seit einigen Jahren stetig ansteigt. So hat auch die Gemeinde Temnitztal Schwierigkeiten der verstärkten Nachfrage nach Bauland zu entsprechen. Nachdem über den in der zweiten Jahreshälfte rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ bis zu 15 Baugrundstücke im

Ortsteil Wildberg entstehen, beabsichtigt die Gemeinde in der Ortslage Lüchfeld, direkt an die vorhandene Siedlungsfläche östlich angrenzend, ein neues Wohngebiet für bis zu 6 Einfamilienhäuser zu entwickeln und hat daher auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.11.2019 beschlossen, für das Plangebiet den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ aufzustellen. Gemäß § 13 b BauGB wird das Verfahren nach den Regeln des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung geführt.

Die Gemeinde Temnitztal kann sich aus landesplanerischer Sicht nur im Rahmen der Eigenentwicklung baulich entwickeln. Mit 1.471 Einwohnern am 31.10.2018 verfügt die Gemeinde Temnitztal über eine Eigenentwicklungsoption von 1,5 ha. Diese 1,5 ha wurden jedoch bereits durch den inzwischen rechtsverbindlichen Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg" in Anspruch genommen. Damit ist die Entwicklungsoption der Gemeinde ausgeschöpft. Die Gemeinde kann entsprechend lediglich kleinere neue Bauflächen über § 34 BauGB Satzungen entwickeln oder B-Pläne auf Flächen aufstellen, die auch über eine § 34 BauGB Satzung entwickelt werden könnten. Gemäß den Vorgaben aus dem LEP-HR werden solche über § 34 BauGB zu entwickelnden Bauflächen für die gemeindliche Entwicklungsoption nicht angerechnet.

Im ersten Planungsschritt hat die Gemeinde entsprechend geprüft, die Fläche über eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu entwickeln. Der Landkreis war auch bereit, den festgesetzten Ortsdurchfahrtsbereich um ca. 100 m in Richtung Osten zu versetzen. Aus städtebaulicher Sicht wäre die Aufstellung einer Ergänzungssatzung allerdings nicht sinnvoll, weil die Grundstücke über die Kreisstraße erschlossen werden müssten und die Erschließung von Grundstücken in der Nähe der nach Süden abknickenden Kreisstraße durch die Kurvenlage ein erhebliches Gefahrenpotenzial mit sich bringen würde. Um eine möglichst gefahrlose Erschließung der Grundstücke zu gewährleisten, wird im vorliegenden Entwurf nun städtebaulich nachvollziehbar die neu geplante Bebauung mit der vorhandenen Bebauung nördlich der Hauptstraße, die durch den parallel zur Hauptstraße verlaufenden Platanenweg erschlossen wird, gespiegelt. So werden die neuen Baugrundstücke durch die – von der Hauptstraße abknickende und ihrem weiteren Verlauf parallel zur Hauptstraße verlaufende – neue kleine Straße „An der Apfelplantage“ erschlossen. Hierfür ist es allerdings erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Da der Landkreis mit Schreiben vom 26.04.2021 mitgeteilt hat, dass es sich bei der Planung um eine Fläche handelt, die aus kreislicher Sicht, nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Ergänzungsfläche in den Innenbereich einbezogen werden könnte, kann hier nun der § 13b BauGB angewandt werden ohne dass dieser Bebauungsplan auf die Eigenentwicklungsoption der Gemeinde angerechnet wird, die mit der Rechtsverbindlichkeit des B-Planes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ wie beschrieben, ohnehin bereits ausgeschöpft ist. In seinem Schreiben teilte der Landkreis ebenfalls mit, dass der *„Entwurf einer einzeiligen Bebauung entlang der Hauptstraße K 6805, der grundsätzlich im Sinne einer Spiegelung der städtebaulichen Situation der vorhandenen Einfamilienhausbebauung am Platanenweg folgt“*, dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB gerecht wird.

Der Grundeigentümer der Gesamtfläche beabsichtigt ein Gesamtkonzept zu realisieren, wonach die verbleibende Obstbaumfläche und die südlich angrenzende kleine Wiesenfläche später als Gemeinschaftsfläche für die gesamte Wohnanlage genutzt werden soll.

Planungsziel ist es, auf dem Flurstück 307 der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld gemäß § 3 BauNVO ein reines Wohngebiet festzusetzen, um im Sinne einer Nachverdichtung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüchfelds im Südosten im Rahmen einer wohnbaulichen Entwicklung abzurunden. Die Erschließung erfolgt über eine von der Hauptstraße abgehende Planstraße. Über die B-Plan-Aufstellung könnten bis zu 6 Wohnbaugrundstücke in einreihiger Bebauung für Einfamilienhäuser, als Einzel- oder Doppelhäuser, an einer öffentlichen Verkehrsfläche südlich der Lüchfelder Hauptstraße entstehen.

3.0 Übergeordnete Planungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Temnitztal mit dem Ortsteil Küdow-Lüchfeld ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Temnitz. Mit ihren sechs Ortsteilen liegt sie rund 12 km westlich der Fontanestadt Neuruppin und etwa 8 km östlich von Neustadt (Dosse). Über die Bundesautobahn BAB 24 (Berlin-Hamburg), Anschlussstelle "Neuruppin", sind Potsdam in ca. 70 Minuten und Berlin in ca. 60 Minuten zu erreichen. Küdow-Lüchfeld, bestehend aus den beiden Wohnplätzen Küdow und Lüchfeld, ist mit 262 Einwohnern (Stand November 2020) nach dem Ortsteil Wildberg der einwohnerstärkste Ortsteil der Gemeinde Temnitztal, die 1.485 Einwohner (Stand November 2020) umfasst. Das gesamte Amt Temnitz hat insgesamt 5.500 Einwohner (Stand November 2020). Die Gemeinde befindet sich innerhalb des Mittelbereiches um das Mittelzentrum Neuruppin.

Soziale Infrastrukturen, wie die „Grundschule Am Burgwall“, eine Kindertagesstätte, ein Hort, sowie eine Allgemeinarztpraxis sind im etwa 5 km entfernten Wildberg erreichbar.

Darüber hinaus besteht eine günstige Verkehrsanbindung an das Mittelzentrum Neuruppin und die Bundesautobahn BAB 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), der am 01.07.2019 in Kraft getreten ist, und der Satzung des Regionalplans Prignitz Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 8. Oktober 2020, in Kraft getreten am 23.12.2020.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) hat mit Schreiben vom 30.04.2021 in ihrer Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages dem Amt Temnitz handelnd für die Gemeinde Temnitztal die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht und die relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Bewertung der Planung mitgeteilt. In dieser Stellungnahme wird festgestellt, dass hinsichtlich der Planung derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist.

> *„Mit dem Bebauungsplan soll Planungsrecht für die Errichtung eines kleinen Wohngebietes mit 6 Einfamilienhäusern, nunmehr nur noch einzeilig entlang der Hauptstraße geschaffen werden.*
>
> *Für die Planung sind folgende Ziele der Raumordnung maßgeblich:*
>
> - *Ziel 5.2 LEP HR: Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.*
> - *Ziel 5.5 LEP HR: In Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung (Innenentwicklung und Eigenentwicklungsoption) möglich.*
>
> *Der ca. 0,8 ha große Geltungsbereich liegt südöstlich der Hauptstraße und schließt dort an das vorhandene Siedlungsgebiet an. Somit besteht kein Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP HR.*
>
> *Temnitztal ist kein Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. D.h., die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Da es sich gemäß Schreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 26.04.2021 um eine Fläche handelt, die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Ergänzungsfläche in den Innenbereich einbezogen werden könnte, ist die Planung ohne Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption möglich.*

Die beabsichtigte Bauleitplanung ist somit aus landesplanerischer Sicht zulässig.“

Mit Stellungnahme vom 05.08.2021 erneuerte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ihre Einschätzung gegenüber vorliegender Planung:

„Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. [...] *Die beabsichtigte Bauleitplanung ist aus landesplanerischer Sicht zulässig (s. auch unsere Stellungnahme vom 30.04.2021)“*

3.2 Regionalplanung

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung/Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21. November 2018
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21. November 2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Die Genehmigung betrifft die Kapitel "Freiraum" und "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften".

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

In ihrer Stellungnahme vom 30.06.2021 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 "An der Apfelplantage" (Stand: Mai 2021) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ***vereinbar****.* [...] *Der Regionalplan trifft für den in Rede stehenden räumlichen und sachlichen Geltungsbereich keine Festlegungen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.“*

3.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Temnitztal verfügt seit dem 14.08.2001 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, in dem der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes im Ortsteil Küdow-Lüchfeld in der Ortslage Lüchfeld als Wohnbaufläche dargestellt ist. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB vollständig aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal.

4.0 Zustand, Umgebung und Abgrenzung des Plangebietes

Der Ortsteil Lüchfeld ist dörflich geprägt. Entlang der Hauptstraße im historischen Dorfkern Lüchfelds befinden sich größere ehemalige landwirtschaftliche Gehöfte mit Wirtschaftsgebäuden. Die ursprünglichen Hofstrukturen sind hier klar erkennbar. Im östlichen Teil Lüchfelds befinden sich vermehrt moderne Einfamilienhäuser in lockerer Bauweise. Im Nordosten Lüchfelds befindet sich ein agrargenossenschaftlicher Betrieb. Auch ganz im Westen des Dorfes finden sich größere landwirtschaftliche Liegenschaften.

Das Plangebiet befindet sich auf der Südostseite von Lüchfeld, am Ortsausgang Richtung Manker, an der Kreisstraße 6805. Nördlich und westlich des Plangebietes grenzt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Lüchfeld an, im Süden befindet sich eine seit einigen Jahren nicht mehr bewirtschaftete Apfelplantage mit einer Größe von etwa 0,65 ha. Östlich des Plangebietes schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Der gesamte Ort Lüchfeld ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Auch das Plangebiet selbst stellt sich bisher als eine offene landwirtschaftliche Fläche dar. Im Westen des Plangebietes verläuft, an der Apfelplantage vorbei, in Richtung Südwesten ein unbefestigter Feldweg. Westlich davon befinden sich einige größere Bäume, auf Höhe des Plangebietes ein Ahorn und eine Esche.

Im Norden und Osten wird das Plangebiet durch die Kreisstraße 6805 begrenzt, im Westen schließt es an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüchfelds an. Die vorhandene Bebauung nördlich der Hauptstraße wird nicht über die Hauptstraße, sondern über den Platanenweg, eine parallel zur Hauptstraße verlaufende Nebenstraße, erschlossen. Dieses Konzept zur Erschließung der an der Hauptstraße liegenden Grundstücke wird auch für den vorliegenden Entwurf gewählt. Das das Plangebiet durch die Bebauung mit Einfamilienhäusern nördlich der Hauptstraße geprägt ist, entspricht die Planung zudem auch dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB.

Direkt westlich/nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal mit der Bodendenkmalnummer 100060 “Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit”. Etwas mehr als 200 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Dorfkirche von Lüchfeld eine Fachwerkkirche aus dem 18. Jahrhundert, deren neogotischer Backsteinturm mit Spitzhelm 1874 errichtet wurde. Vor der Kirche befindet sich ein Kriegerdenkmal.

Das Geländeniveau des Plangebietes ist relativ eben. Es liegt zwischen 41,5 m NHN im Norden und 40,5 m NHN im Südosten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 umfasst das Flurstück 307 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,6 ha. Die Flurstücke 306, 49 und 305 befinden sich als schmale Flurstücke südlich und westlich der K 6805. Diese schmalen Flurstücke stellen eine Erweiterung der Verkehrsfläche der Kreisstraße dar, sodass der Entwässerungsgraben der Kreisstraße und die Straßenbäume auf öffentlichen Flächen stehen. Diese Flurstücke befinden sich daher nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

5.0 Ziele der verbindlichen Bauleitplanung

5.1 Planungskonzeption

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ zur Schaffung von Bauland für die Errichtung von bis zu 6 Einfamilienhäusern wird der großen Nachfrage nach Wohnbauland in den Gemeinden des Amtes Temnitz Rechnung getragen. Der Standort am südöstlichen Ortsausgang Lüchfelds mit angrenzender Apfelplantage eignet sich zur Entwicklung eines attraktiven Einfamilienhausgebietes in ruhiger und eingegrünter Lage. Das dort neu zu entwickelnde kleine Wohngebiet stellt eine Erweiterung der Siedlungsfläche am südöstlichen Ortsausgang dar und dient dem reinen Wohnen.

Da das Plangebiet im bisher nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich liegt, ist dort bisher planungsrechtlich der Bau von Wohngebäuden nicht zulässig. Da jedoch in einem Bebauungsplan der Innenentwicklung keine Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen, die jenseits der äußeren Grenzen eines Siedlungsbereiches liegen, wurde bei dieser Planung der § 13 b BauGB angewendet. Mit dem im Jahr 2017 eingeführten § 13b BauGB konnte befristet

bis zum 31. Dezember 2019 ein Bebauungsplan, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 10.000 qm festgesetzt wird. Der § 13b BauGB sieht - in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB – einen Verzicht auf die Umweltprüfung vor und es ist kein Ausgleich für die neuen Versiegelungsflächen erforderlich. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan muss bis zum 31.12.2021 gefasst werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat am 28.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal beschlossen. Es wurde ebenfalls beschlossen, dass das Planverfahren gemäß § 13 b BauGB nach den Verfahrensregeln des § 13a BauGB geführt wird. So wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 im einstufigen Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung sowie ohne Umweltbericht und ohne den Ausgleich von Neuversiegelung geführt. Eine frühzeitige informelle Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erfolgte dennoch.

Das städtebauliche Konzept sieht vor, dass sich das kleine neue Wohngebiet entlang der Hauptstraße am südöstlichen Ortsausgang, als Spiegelung der städtebaulichen Situation nördlich der Hauptstraße zwischen Platanenweg und Siedlungsweg, entwickelt. Erschlossen wird das kleine Neubaugebiet durch die von der Hauptstraße abzweigende Planstraße „An der Apfelplantage“, eine Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich mit Schrittgeschwindigkeit). Nach etwa 34,5 m knickt die Planstraße ab und verläuft parallel zur Hauptstraße, sodass die Grundstücke rückwärtig über diese Nebenstraße erschlossen werden können. Nach 115 m entsteht ein Wendehammer mit einem Wenderadius von 9,0 m.

Das Plangebiet erhält durch die Beschränkung auf den Bau von Einzel- und Doppelhäusern mit maximal zwei Wohnungen den Charakter eines Einfamilienhausgebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,6 ha.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ wird eine Fläche mit 4.120 qm gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als reines Wohngebiet festgesetzt. Um den reinen Wohngebietscharakter zu sichern, werden die sonst nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO zulässigen Ausnahmen in den Baufeldern auch als Ausnahme nicht zugelassen.

Für die Baufelder wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Aufgrund der GRZ-Festsetzung ergibt sich somit eine maximale Grundfläche von ca. 1.648 qm, die mit Hauptanlagen überbaut werden darf. Somit wird die im § 13 b BauGB maximal festgesetzte Grundfläche von 10.000 qm eingehalten. Zusätzlich darf diese Grundfläche durch Nebenanlagen um 50 v. H. überschritten werden, so dass insgesamt 2.472 qm versiegelt werden dürfen. Damit kann die Planung gemäß § 13 b BauGB, in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, mit Verzicht auf den Umweltbericht und ohne den Ausgleich zusätzlicher Bodenversiegelung geführt werden.

Um den Charakter einer dörflichen und durchgrünten Wohnsiedlung in den reinen Wohngebieten zu erhalten, beträgt die Mindestgrundstücksgröße beim Bau eines Einzelhauses 600 qm und beim Bau eines Doppelhauses muss das einer Haushälfte zugeordnete Grundstück mindestens 350 qm betragen.

Im Süden des Baufeldes wird die Baugrenze in einem Abstand von 4,0 m von der Straßenbegrenzungslinie festgesetzt, im Norden wird sie in einem Abstand von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Der Bau eines 2. Vollgeschosses ist nur unter einer Dachschräge zulässig. Somit fügen sich die Gebäude des Bebauungsplangebietes Nr. 1 in die Strukturen des nördlich der Hauptstraße befindlichen Einfamilienhausgebietes ein. Die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen ist erforderlich, da nach der Definition der Brandenburgischen Landesbauordnung (Fassung 2008) auch ausgebaute Dachgeschosse oder Staffelgeschosse als Vollgeschosse definiert werden. Somit ist sichergestellt, dass über diese 2 Vollgeschosse hinausgehend kein weiterer hoher Dachraum entstehen kann, wo nochmals ein zusätzlicher Dachausbau erfolgen könnte.

Hinweis: In der aktuell gültigen Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15.11.2018 wird der Begriff „Geschoss“ verwendet. In § 88 Abs. 2 „Übergangsvorschriften“ wird aber darauf verwiesen, dass bei Satzungen nach BauGB (Bebauungspläne oder § 34-Satzungen) der Begriff des Vollgeschosses aus der BbgBO von 2008 weiter anzuwenden ist, solange in der Baunutzungsverordnung noch der Begriff des „Vollgeschosses“ verwendet wird und die BauNVO hier auf die Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesebene verweist. Daher wird in diesem Bebauungsplan weiter der Begriff „Vollgeschoss“ im Sinne der BbgBO von 2008 verwendet.

Zur Schaffung eines harmonischen Siedlungsbildes erfolgen gestalterische Festsetzungen zu den Dachneigungen. Grundsätzlich wird für die Hauptgebäude bei nur einem Vollgeschoss für die Hauptdächer eine Mindestdachneigung von 25° festgesetzt. Im Falle des Baus eines 2. Vollgeschosses wird festgesetzt, dass das 2. Vollgeschoss nur unter einer Dachschräge gebaut werden darf und die Dachneigung in diesem Fall mindestens 35° betragen muss. Mit dieser Festsetzung soll der Bau von Stadtvillen bzw. sogenannter „Toskanahäuser“ (2 Vollgeschosse unter einem relativ flachen Dach) vermieden werden, da sich eine derartige Bauform nicht der ortsüblichen Gestaltung der historischen Ortslage anpassen würde. Als weitere gestalterische Festsetzung wird festgesetzt, dass bei dem Bau von Hartdächern nur Materialien in Rot, Braun, Schwarz oder Anthrazit oder in Mischungen dieser Farben zulässig sind. Dieses Farbspektrum, inklusive der Mischungen, entspricht den Dachfarben der Umgebung und bietet eine breite Palette an Farben für Hartdächer was eine übermäßige Einschränkung der künftigen Eigentümer bei der Farbauswahl vermeidet. Somit wird hinsichtlich der zulässigen Dachfarben ein relativ homogenes Bild im künftigen Wohngebiet sichergestellt, gleichzeitig werden ortsbildbeeinträchtigende Sonderfarben wie Lila oder Blau verhindert.

Damit das Plangebiet den Charakter eines Einfamilienhausgebietes erhält wird im Teil B festgesetzt, dass pro Einzelhaus maximal 2 Wohnungen zulässig sind. Beim Bau von Doppelhäusern ist pro Doppelhaushälfte nur 1 Wohnung zulässig.

Die überbaubare Fläche (Baufenster) wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die nördliche Baugrenze hat einen Abstand von mindestens 10,0 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße.

Bauliche Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen können unter Einhaltung der Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung auch außerhalb der Baufenster gebaut werden.

5.3 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Norden befindliche Hauptstraße Lüchfelds, die Kreisstraße K 6805, und die dort zukünftig Richtung Süden abzweigende neue Planstraße „An der Apfelplantage“. Die Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche

festgesetzt und geht nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Temnitztal über. Hierüber ist ein Erschließungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Amt Temnitz, handelnd für die Gemeinde Temnitztal, zu schließen.

Die Kreisstraße wird in nordwestliche Richtung zur Bundesstraße 167 geführt, über welche die Innenstadt von Neuruppin in 10 km Entfernung und die Autobahnauffahrt Neuruppin der BAB 24 in 4 km erreicht wird.

Die Planstraße ist durch ihren die Grundstücke umführenden Verlauf in einen westlichen an die Hauptstraße anschließenden und einen südlichen Teil mit Wendekreis gegliedert. Durch den Wendekreis am Ende der Planstraße ist die Erreichbarkeit des Plangebietes auch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge gesichert. Es ist geplant, die Planstraße als verkehrsberuhigten Bereich mit einer Mischverkehrsfläche auszubauen. Der südliche Teil der öffentlichen Verkehrsfläche wird bis zum Wendekreis mit 8,5 m festgesetzt, so dass neben der gepflasterten Verkehrsfläche ausreichend Raum für Versickerungsmulden vorhanden ist. Im westlichen Bereich der Planstraße sind 14,0 m Verkehrsflächenbreite festgesetzt, um dem erhöhten Verkehrsaufkommen im Wohngebietseingangsbereich Rechnung zu tragen. Weiterhin sind hier auf der Westseite Bestandsbäume zum Erhalt festgesetzt.

In ihrer Stellungnahme vom 21.07.2021 erteilte das Sachgebiet Kreisstraßen des Landkreises OPR folgende Hinweise, die im Rahmen der Erschließungsfachplanung zu beachten sind:

„1.) Die zurzeit noch vorhandene Zufahrt zur K6805 bei Station 2,968 links muss nach Ertüchtigung der Planstraße und der Aufteilung der Grundstücke entfernt werden

2.) Für die neue Zufahrt bei Station 3,150 links muss der Bord abgesenkt werden und der Anschluss an die

Fahrbahn der Kreisstraße wieder fachgerecht hergestellt werden.

3.) Das VZ (U16/Berlin) muss im Zuge der Herstellung der Zufahrt in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger versetzt werden

4.) Der Entwässerungsgraben entlang der Fahrbahn muss erhalten bleiben.“

5.4 Belange des Immissionsschutzes

Südlich der Gemeinde Temnitztal in der Gemeinde Fehrbellin, Ortsteile Protzen und Manker und im Ortsteil Stöffin der Fontanestadt Neuruppin soll ein Windpark mit Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von ca. 240 m über Geländeniveau entstehen. Die am dichtesten zum Gebiet des B-Plans Lüchfeld Nr. 1 geplante Anlage befindet sich in mindestens 1.700 m Entfernung in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstück 79. Weitere Anlagen sind geplant in mehr als 2 km Entfernung.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Temnitztal befinden sich in Richtung zum geplanten Windpark die nächstgelegenen Ortsteile Lüchfeld und Küdow. Der südöstliche Siedlungsrand von Lüchfeld ist mindestens 1,7 km von der ersten Windenergieanlage im Windpark entfernt, der Ortsteil Küdow ca. 1,0 km.

In dem seit langem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal sind im Ortsteil Küdow gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen dargestellt. Die in Küdow real vorhandene Nutzung, die bei den Bewertungen der Immissionsgutachten für den Windpark zu beachten sind, entspricht aber eher dem „Wohnen im ländlichen Raum“, d.h. dem Charakter eines allgemeinen Wohngebietes.

In Lüchfeld ist die Fläche des B-Planes Lüchfeld Nr. 1 im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Aus einer Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan ist regelhaft auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Entwicklung eines reinen Wohngebietes oder eines allgemeinen Wohngebietes zulässig.

Bei dem Bau von Windenergieanlagen muss bei der Ermittlung der Schallimmissonsprognosen damit berücksichtigt werden, dass auf den Flächen, die über einen Bebauungsplan entwickelt werden können, ein reines Wohngebiet entsteht. Diese Annahme ist auf jeden Fall zu treffen, da sonst durch die Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen, dem Landesamt für Umwelt, in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen würde. Dieses wäre auf jeden Fall eine mangelbehaftete planerische Abwägung auf Seiten der WEA-Genehmigung, da es keinerlei übergeordnete raumordnerische Vorgaben gibt, die es zulassen, dass ein in ca. 1,7 km entfernter Windpark solche Schallemissionen verursachen darf, dass eine Gemeinde in der gesetzlich sehr hochrangig angesetzten Planungshoheit so eingeschränkt wird, dass sie kein reines Wohngebiet mehr festsetzen kann. Dieses gilt vor allem auch für Planverfahren, die nach § 13b BauGB gesetzeskonform durchgeführt werden, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen und aus diesem Grunde auch als reines Wohngebiet festgesetzt werden müssen.

Aufgrund der deutlich näheren Lage der vorhandenen Wohnnutzungen im Ortsteil Küdow an dem geplanten Windpark, geht die Gemeinde davon aus, dass die Richtwerte für ein WR-Gebiet an den Immissionsorten im Gebiet des B-Plans Lüchfeld Nr. 1 aufgrund der Schallemissionen aus dem Betrieb der WEA eingehalten werden.

5.5 Technische Infrastruktur

5.5.1 Oberflächenentwässerung

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG auf den Grundstücken selbst zur Versickerung zu führen.

5.5.2 Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt aus dem Leitungsnetz des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz. Ebenso erfolgt die Entsorgung des Schmutzwassers durch das zentrale Leitungsnetz des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wird durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, wie die Grundstücke an öffentliche Trinkwasser- und Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

Das auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße anfallende Niederschlagswasser kann fahrbahnbegleitend zur Versickerung geführt werden.

Die untere Wasserbehörde gab in ihrer Stellungnahme am 26.08.2021 folgende Hinweise zur Oberflächenentwässerung, Trinkwasserversorung und Schmutzwasserentsorgung im Plangebiet ab:

> ***Hinweise:***
>
> *1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.*
>
> [...]
>
> *2. Die Einleitung von gesammelt abgeleitetem Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bedarf gemäß den §§ 8 u. 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Dazu sind die Planungsunterlagen gesondert bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.*
>
> *3. Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Die Schmutzwasserentsorgung hat über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.*

[...]

4. Die Pläne zur Erstellung oder wesentliche Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen nach § 71 Abs. 1 BbgWG der Anzeige bei der Wasserbehörde.

5. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).

6. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

7. Die Erarbeitung der Stellungnahme erfolgte nur anhand der auf der Webseite des Amtes Temnitz digital zur Verfügung gestellter Unterlagen.

5.5.3 Belange Brandschutz

Löschwasserversorgung

Trägerin des Brandschutzes ist das Amt Temnitz. Hinweise zu den Brandschutzbelangen werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegeben und in die Planung aufgenommen.

Vorsorglich sei verwiesen auf die Einhaltung der Technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und Arbeitsblatt W 331 "Hydranten".

Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge des Grundschutzes ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu Grunde zu legen. Aufgrund der geplanten Bebauung müssen hier im Löschbereich mindestens 800 l Löschwasser je Minute (48 m^3/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.

In der Stellungnahme vom 05.08.2021 teilte der örtliche Brandschutz mit:

„Die vorhandene Löschwasserversorgung ist für das geplante Vorhaben nicht ausreichend. An der Hauptstraße, Nähe Zufahrt Planstraße befindet sich ein Unterflurhydrant ON 150. Zur Sicherstellung des Grundschutzes von 48 m3/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden, kann der vorhandene Unterflurhydrant nicht zur alleinigen Sicherstellung des Löschwasserbedarfes herangezogen werden, da das Trinkwassernetz entsprechenden Druckschwankungen unterliegt. Zur ständigen Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist die Errichtung eines Löschwasserbrunnens ggf. mit Unterwassermotorpumpe und permanenten Stromanschluss durch den Vorhabenträger zu realisieren.“

Der Zweckverband Wasser/Abwasser gab in seiner Stellungnahme vom 11.08.2021 folgende Hinweise:

„Der Anschluss der an das öffentliche Trink- bzw. Schmutzwassernetz des Zweckverbandes ist im Bereich der Zuwegung möglich.

Dazu ist der Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages erforderlich, so dass dann die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung durch den Zweckverband nach Anschluss an das jeweilige Netz gesichert wird.

Ich weise darauf hin, dass sich zur Zeit auf dem Flurstück Grundstück noch öffentliche Trink- und Schmutzwasserleitungen befinden. Im Erschließungsvertrag mit dem Investor wird der Umgang mit diesen geregelt.“

Flächen für die Feuerwehr

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises gab in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2021 folgende Hinweise:

„Die Zufahrt für die Feuerwehr ist gemäß § 5 BbgBO zu gewährleisten.

Umfang und Lage der Flächen für die Feuerwehr sind auch abhängig von der Art und Standort der Löschwasserentnahmestellen.

Die Planstraße "An der Apfelplantage" ist ggf. entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009 auszuführen.[...]

Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.“

5.5.4 Energieversorgung / Telekommunikation

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teilte die E.DIS Netz GmbH mit, dass sich im Geltungsbereich des B-Planes keine Anlagen der E.DIS befinden jedoch befinden sich unmittelbar angrenzend am Abschluss der Planstraße, auf den Flurstücken 306 und 239, Gasanlagen des Unternehmens.

In der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 05.08.2021 wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom befinden. *„Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßen-land, in der Hauptstraße (K6805). Eine Versorgung des Planbereichs mit Telekommu-nikationsleistungen ist grundsätzlich ausführbar.“*

5.6 Belange des Bodenschutzes/ Munitionsbelastung/ Altlasten

Im Geltungsbereich des B-Plangebietes sind laut Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sowie stofflich schädliche Bodenveränderungen registriert..

Bezüglich der Bodenschutzbelange wird vorsorglich auf Folgendes hingewiesen:

Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheiten gegenüber dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu informieren (Tel.: 03391/688-6752 oder 6704). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Bei Bodenaushub sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden.

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.

5.7 Belange des Denkmalschutzes / Bodendenkmalschutzes

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend sind keine Einzeldenkmale vorhanden. Das Vorhaben befindet sich zudem außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.

Direkt westlich/nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich jedoch das Bodendenkmal mit der Bodendenkmalnummer 100060 “Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit”.

Daher sind folgende Hinweis vorsorglich anzumerken.

Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen.
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

6.0 Flächenbilanz

Reines Wohngebiet	4.120 qm
Öffentliche Verkehrsfläche (Planstraße)	1.911 qm
Plangebietsgröße	**6.031 qm**

7.0 Belange von Natur, Landschaft und des Artenschutzes

Nach Beschluss der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.11.2019 wird das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 b BauGB nach § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt. Die Verfahrensart begründet sich mit einer geringen Plangebietsgröße von nur 0,6 ha und einer relativ geringen zulässigen Grundfläche von 1.648 qm (vgl. Kap. 5.1 Planungskonzeption bzw. 5.2 Maß der baulichen Nutzung) sowie der Lage im bebauten Siedlungsbereich (Außenbereich im Innenbereich).

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB wäre ausgeschlossen, wenn Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen, vorbereitet würden oder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b genannten Schutzgüter (Natura 2000 Gebiete) bestehen. Beide Sperrtatbestände liegen bei der vorliegenden Planung nicht vor.

Das beschleunigte Verfahren lässt unter anderem die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfallen. Auf die Erstellung eines vollständigen Umweltberichtes kann demnach verzichtet werden. Dennoch sind Belange von Natur und Landschaft in die Planung einzustellen.

7.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung

Das Plangebiet bietet ein Innenverdichtungspotential im Ortsteil Küdow-Lüchfeld der Gemeinde Temnitztal. Die Siedlungsfläche soll an dieser Stelle um 0,6 ha zwischen nördlich und westlich bereits bestehender Wohnbebauung erweitert werden und ein kleines reines Wohngebiet für bis zu sechs Wohnbaugrundstücke in einreihiger Bebauung südlich der Lüchfelder Hauptstraße (K 6805) entstehen.

Zulässig ist der Bau von Einzel- und Doppelhäusern innerhalb der überbaubaren Fläche, die durch eine Baugrenze festgesetzt ist. Ausschließlich Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind außerhalb des sogenannten Baufensters zulässig.

Erschlossen wird das Plangebiet über die im Norden befindliche Hauptstraße Lüchfelds und die dort Richtung Süden abzweigende neue Planstraße („An der Apfelplantage“). Die Planstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

7.2 übergeordnete Planungen

Raum-, Landes- und Regionalplanung

Zu den Belangen der Raum- und Landesplanung sowie der Regionalplanung siehe Kapitel 3.1 und 3.2. der Begründung. Im Ergebnis begründet die vorliegende Planung keinen Widerspruch zu den übergeordneten Planungszielen, die sich aus den Planwerken der Raum- und Landesplanung sowie der Regionalplanung ergeben.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes im Ortsteil Küdow-Lüchfeld in der Ortslage Lüchfeld als Wohnbaufläche dar. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB vollständig aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal.

Schutzgebiete

Etwa 3,3 km westlich des Plangebietes verläuft das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Oberes Temnitztal Ergänzung“ (DE 3041-301). Etwa 3 km südlich beginnt das Special Protection Area (Vogelschutzgebiet) „Rhin-Havelluch“ (DE 3242-421).

Aufgrund der Entfernung hat die Planung keine Auswirkungen auf die Schutzziele und -zwecke der Schutzgebiete.

7.3 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung sowie der Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Ortsteil Küdow-Lüchfeld der Gemeinde Temnitztal gehört zum Amt Temnitz und liegt zentral im Landkreis Ostprignitz Ruppin. Die Gemeinde Temnitztal mit ihren sechs Ortsteilen liegt rund 12 km westlich der Fontanestadt Neuruppin und etwa 8 km östlich von Neustadt (Dosse). Beide Städte sind über die nördlich von Küdow-Lüchfeld verlaufende Bundesstraße 167 gut erreichbar.

Das Straßenangerdorf Lüchfeld weist an vielen Stellen noch den Nutzungscharakter von Wohnen im ländlichen Raum auf, wo sich die ländliche Prägung jedoch eher durch Hobby-Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Nebenerwerb zeigt. Entlang der Hauptstraße im historischen Dorfkern Lüchfelds befinden sich größere ehemalige landwirtschaftliche Gehöfte mit Wirtschaftsgebäuden. Die ursprünglichen Hofstrukturen sind hier klar erkennbar. Im östlichen Teil Lüchfelds befinden sich vermehrt moderne Einfamilienhäuser in lockerer Bauweise mit Ziergärten. Im Nordwesten und Nordosten Lüchfelds befinden sich agrargenossenschaftliche Betriebe. Die landschaftliche Umgebung Lüchfelds ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen und Felder.

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Lüchfeld, am Ortsausgang Richtung Manker, südlich der Kreisstraße 6805. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 umfasst das Flurstück 307 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,6 ha.

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzt Einzelhausbebauung mit Zierrgärten an, im Süden befindet sich eine etwa 0,65 ha große und seit einigen Jahren nicht mehr bewirtschaftete Streuobstwiese. Das Plangebiet selbst stellt sich als eine gehölzfreie Weide- bzw. Wiesenfläche dar, die zum Zeitpunkt der Begehung als Pferdeweide genutzt wurde. Im Westen des Plangebietes verläuft, an der Steuobstwiese vorbei, in Richtung Südwesten ein unbefestigter Feldweg. Hier stehen zwei wegebegleitende Bäume (Esche, Ahorn) innerhalb des Plangebietes. Östlich des Plangebietes stellt sich die Kreisstraße als Allee mit junger Bepflanzung dar. Nördlich des Plangbeietes weist die Straße keinen regelmäßigen Baumbestand auf.

Eine Bestandsaufnahme der Biotope und Nutzungen erfolgte im April 2020. Folgende Biotop- und Nutzungstypen (laut Grundlage der Biotopkartierung Brandenburg Band 2, 3. Auflage 2007) sind im Plangebiet und seiner Umgebung vorhanden:

- Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten (OSRZ – 12261)
- Straße mit Asphaltdecke (OVSB – 12612)
- Frischweide (GMW – 05111)
- aufgelassene Streuobstwiese (BSA-07173)
- unbefestigter Weg (OVWO – 12651)
- Grabeland (PGG – 10112)
- Intensiväcker (LI – 09130)

Blick Richtung Norden über das Plangebiet

bisherige Nutzung als Pferdeweide

in südlicher Nachbarschaft: der aufgelassene Streuobstbestand (außerhalb des Plangebietes)

7.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter

7.4.1 Schutzgüter Landschaftsbild / Mensch

Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich als Weide- bzw. Wiesenfläche genutzt. Es stellt sich als offene Fläche dar, die den Blick Richtung Süden zur Streuobstwiese zulässt und somit die ländliche Prägung des Dorfes unterstreicht.

Gleichzeitig ist das Plangebiet durch die nördlich und westlich vorhandene Bebauung sowie die Lage an der Kreisstraße baulich vorgeprägt. So dass sich die geplante Bebauung auch nachvollziehbar in den Bestand einfügt. Insgesamt stellt die Planung, die die Möglichkeit des Baus von bis zu sechs Einzelhäusern vorbereitet und die nördlich vorhandene Bebauung spiegelt, eine schlüssige Erweiterung der bestehenden Siedlungsfläche dar.

Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung für die Allgemeinheit, denn es ist bisher eingezäunt. Westlich des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Weg Richtung Süden, der zur Streuobstwiese führt, aber auch weiter in die Landschaft. Diese Wegebeziehung bleibt unverändert erhalten.

Mit Immissionen ist aufgrund der Planung, über die Bautätigkeit zur Errichtung der Wohnhäuser hinaus, nicht zu rechnen.

➔ Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch verursacht.

7.4.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 18 BbgNatSchAG und § 30 BNatSchG geschützten Biotope bzw. Vegetationsstrukturen mit seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten. Die beiden Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze bleiben erhalten und werden mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Laut Biotopkartierung Brandenburg wird der Wiesenbereich als Frischwiese artenreicher Ausprägung ausgewiesen und dem FFH-LRT 6510 magere Flachland-Mähwiese zugeordnet. Aufgrund des in der Biotopkartierung verzeichneten Erfassungsdatums (20.09.2009) des betroffenen Lebensraumtypes (LRT) wurde die Ausprägung des LRT auf charakteristische Tier- und Pflanzenarten überprüft. Dafür wurde eine naturschutzfachliche Erstbewertung und FFH-LRT-Kartierung durch das Büro VORLAND – Landschafts- und Freiraumplanung, Dipl.-Ing. Susanne Geitz im Dezember 2020 erstellt und im August 2021 um eine Nachkartierung ergänzt. Das Gutachten liegt dieser Begründung als **Anlage 1** bei.

Im Ergebnis stellt das Gutachten fest: „Geschützte Arten im direkten Plangebiet konnten nicht kartiert werden. Aufgrund der starken Beweidung, ist die Grasnarbe großflächig gestört. 17 Kennpflanzen und 8 wertgebende LRT-Arten des LRT 6510 konnten zwar kartiert werden, jedoch entspricht die Zusammensetzung keinem FFH-Lebensraumtyp, da die Deckung der relevanten LRT 6510-Arten kaum ausreicht, um wenigstens dem Erhaltungszustand C zugeordnet werden zu können. Insgesamt war die Präsenz der Magerstandort anzeigenden LRT-Arten sehr gering.

Die vorgefundenen Kennpflanzen sind auch in anderen Biotopen nicht selten vorkommend und sind nicht nur ein Indiz für den LRT 6510. Es handelt sich bei der Fläche um entwässertes Feuchtgrünland im Ruderalstadium, begünstigt durch Standweide u.a. Stickstoffeinträge. Es dominieren hier inzwischen nitrophile Arten (in Klammern wird die Stickstoffzahl nach Ellenberg angegeben), wie: Große Brennnessel (8), Gewöhnlicher Löwenzahn (8), Wiesen-Sauerampfer (8), Ackerkratzdistel (7), Kerbel, Melde, Vogelmiere (8), Kreuzkraut, Gewöhnliche Kratzdistel (8), Gundermann (7).

Bei derzeitiger Bewirtschaftung werden die nithrophilen Arten zunehmen. Vermutlich wird die Entwicklung ähnlich sein, wie in der Streuobstwiese. Hier ist die Große Brennnessel auf 70% der Fläche vorhanden.“

Da das angetroffene Biotop keinem FFH-LRT zuzuordnen ist, greift nicht der § 19 BNatSchG bzw. § 2 Nr. 1 a) Umweltschadensgesetz (USchadG) und der Eingriff ist nicht als Schädigung eines natürlichen Lebensraumes zu bewerten. Die Eingriffsregelung ist daher im vorliegenden Verfahren nicht anzuwenden.

Südlich benachbart befindet sich eine aufgelassene Streuobstwiese mit 110 Apfelbäumen (Altbäume), die als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert wurde. Die Plangebietsgrenze hält zwischen 15 m und 25 m Abstand zur nördlichsten Obstbaumreihe. Damit wird dem gesetzlichen Biotopschutz Rechnung getragen und die Planung stellt dahingehend keinen Widerspruch dar.

➔ Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope verursacht.

7.4.3 Schutzgut Tiere

Grundlage für den Artenschutz sind die §§ 39 und 44 des BNatSchG in Verbindung mit den Ländergesetzen bzw. der Bundesartenschutzverordnung.

Nachfolgend werden die Habitatpotentiale für die planungsrelevanten Arten/Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Zauneidechsen grundsätzlich abgeschätzt:

Eine potentielle Besiedlung mit Wiesen- und Bodenbrütern wird auf der Ergänzungsfläche aufgrund der geringen Größe und der benachbarten Lage zur bestehenden Bebauung und Kreisstraße als eher gering eingeschätzt. Einige Einzelbäume sind entlang der Plangebietsgrenzen an der Kreisstraße bzw. entlang des unbefestigten Weges vorhanden. Damit hat die Fläche nahezu keine Bedeutung für Baum- und Gebüschbrüter. Als Nahrungsfläche für an Siedlungsbereiche angepasste Singvögel hat die Fläche ggf. eine Bedeutung. Diese Funktion wird durch die künftige Bebauung eingeschränkt, geht jedoch nicht vollständig verloren, denn auch die künftigen Gärten bieten Nahrungsflächen. Des Weiteren stehen Ausweichflächen angrenzend zur Verfügung. Die Gehölzstruktur bleibt erhalten.

Geeignete Habitatstrukturen für Amphibien (Laichgewässer, Winterquartiere) sind innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Die Biotope der Ergänzungsfläche weisen keine typischen Strukturmerkmale für geeignete Lebensräume der Artengruppe der Reptilien auf. Das Habitatpotential für Zauneidechsen oder andere Reptilien wird daher ebenfalls als sehr gering eingeschätzt.

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Habitatpotentiale in Gebäuden oder Bäumen für Fledermäuse. Die Fläche kann jedoch zum Überfliegen und als Jagdhabitat für Fledermäuse dienen. Im Falle der Bebauung wird diese Funktion eingeschränkt, geht jedoch nicht vollständig verloren. Ausreichend Ausweichflächen sind direkt angrenzend vorhanden.

Das Plangebiet und seine nördliche und westliche Umgebung als siedlungsgeprägter Bereich mit Einzelhausgrundstücken, Ziergärten und Brachflächen bietet an besiedelte Bereiche angepasste Tierarten mit geringer Störungsempfindlichkeit Lebensraum.

Die südlich benachbarte Streuobstwiese stellt einen reichhaltigen Lebensraum für Baum- und Höhlenbrüter, als auch Insekten dar. Die Streuobstwiese ist von der Planung jedoch nicht betroffen.

Da das angetroffene Wiesenbiotop keinem FFH-LRT zuzuordnen ist, werden hier keine weiteren Anforderungen an die Planung hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes gestellt.

➔ Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere verursacht.

7.4.4 Schutzgut Boden

Das Plangebiet weist keine Bestandsversiegelungen auf.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vor allem durch die zukünftige Versiegelung zu erwarten. Hier ist besonders das Schutzgut Boden durch den Verlust der Bodenfunktionen betroffen.

Zur Verringerung dieses Eingriffs ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Die Planung sieht für den Bereich des Bebauungsplanes die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vor. Hinzu kommt eine zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl durch bauliche Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen von 50 v.H. Somit ist innerhalb der künftigen Baufelder eine maximale Versiegelung von max. 2.472 qm qm mit Haupt- und Nebenanlagen zulässig.

Bodenversiegelungen sind grundsätzlich als erheblich zu bewerten. Da die vorliegende Bebauungsplanung auf der Grundlage des § 13 b BauGB – in entsprechender Anwendung des § 13 a

BauGB – aufgestellt wird, ist hier gesetzlich allerdings kein Ausgleich der Neuversiegelung vorgesehen.

➔ Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist daher nicht ausgleichspflichtig.

Im Plangebiet kommen natürlicherweise vorwiegend sandige Böden vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden keine Böden mit besonderem Schutzstatus überplant.

Bodengefährdungen durch Kontamination, Altlasten o.ä. im B-Plangebiet sind nicht bekannt.

7.4.5 Schutzgüter Wasser und Klima/Luft

Im Zusammenhang mit der Versiegelung des Bodens ist auch das Schutzgut Grundwasser betroffen, da eine Versickerung von Niederschlagwasser in den betroffenen Flächen unterbunden und so die Grundwasserneubildung behindert wird. Eine Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung dürfen daher nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist (§ 54 Abs. 3 BbgWG).

Das Niederschlagswasser ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern (§ 54 Abs. 3 BbgWG). Das anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb der Plangebietsfläche versickern, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

➔ Durch die Planung entsteht kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wasser.

Durch die zukünftige Bebauung und Neustrukturierung der Vegetation im Plangebiet werden keine großräumigen Änderungen der klimatischen Verhältnisse in Lüchfeld oder der klimatischen Funktionen (Kaltluft- und Frischluftentstehung) der Umgebung (Agrarlandschaft als Kaltluftbilder) auftreten. Klimatische Änderungen werden sich ausschließlich im mikroklimatischen Bereich innerhalb des Plangebietes bewegen und kaum spürbare Auswirkungen haben.

➔ Die Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Klima/Luft wird durch die geplante Maßnahme nicht erheblich gemindert.

7.5 Grünordnerische Maßnahmen

Festsetzung zum Baumerhalt

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten mit zu erhaltenden Bäumen sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang dieser Bäume sind am selben Standort oder in direkter Nachbarschaft gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Abstimmung zur Gleichwertigkeit zum Zeitpunkt des Abgangs hinsichtlich Qualität und Quantität ist mit der zuständigen Verwaltung (uNB Landkreis OPR) zu führen.

Folgende hinweisende Empfehlungen zu den Belangen von Natur und Landschaft und des Artenschutzes sollen beachtet werden:

Verwendung standortgerechter Gehölze

Für Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) sind ausschließlich gebietseigene und für diesen Standort geeignete Arten, beispielhaft aus folgender Pflanzliste, zu verwenden.

Empfehlung standortgerechte Sträucher		Empfehlung standortgerechte Laubbäume	
Deutscher Name	**Botanischer Name**	**Deutscher Name**	**Botanischer Name**
Feld-Ahorn	*Acer campestre*	Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Haselnuss	*Corylus avellana*	Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*	Sand-Birke	*Betula pendula*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	Hainbuche	*Carpinus betulus*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*	Corylus colurna	*Baumhasel*
Gem. Traubenkirsche	*Prunus padus*	Wild-Apfel	*Malus sylvestris agg.*
Schlehe	*Prunus spinosa*	Vogelkirsche	*Prunus avium*
Kreuzdorn	*Rhammnus cathartica*	Prunus padus	*Traubenkirsche*
Hecken-Rose	*Rosa corymbifera agg.*	Wild-Birne	*Pyrus pyraster agg.*
Filz-Rose	*Rosa tomentosa agg.*	Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*	Mehlbeere	*Sorbus intermedia*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*	Elsbeere	*Sorbus torminalis*
Gem. Schneeball	*Viburnum opulus*		

Verwendung fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung

Aufgrund der Lage des Vorhabens im freien Landschaftsraum ist im Sinne des Insektenschutzes zu beachten, dass Beleuchtungen im Außenraum und entlang der Wege/Zufahrten/Straßen nicht heller als unbedingt notwendig sein dürfen (DIN EN 13201 beachten) und auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Beleuchtung sollte grundsätzlich insektenfreundlich gestaltet werden und nicht in die freie Landschaft strahlen. Es ist auf eine gute Abschirmung zu achten, um zu vermeiden, dass mehr Fläche als unbedingt notwendig beleuchtet wird.

Die Lichttechnische Gesellschaft und die Fördergemeinschaft für gutes Licht empfehlen Natriumdampflampen wegen des geringen Energieeinsatzes, der höchsten Lichtausbeute und der geringen Anziehung von vor allem nachtaktiven Insekten. Deshalb sind diese besonders an wenig frequentierten und naturnahen Straßen/Wegen bevorzugt einzusetzen.

Zulassen der Ansiedlung von Gebäudebrütern

Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind Ansiedlungen von Gebäudebrütern nicht auszuschließen. Aufgrund dessen ist durch die Bauherren zu sondieren, inwieweit an den neuen Gebäuden Ansiedlungsmöglichkeiten für z.B. Mehl- und Rauchschwalben durch entsprechende Anstriche, Fassadenputze, Rauputzstreifen im Traufbereich zugelassen bzw. entsprechende Angebote an Nist-, Rast- und Schlafplätze (s.a. BfN-Gebäudebrütende Tierarten 2016) an/in den Neubauten grundsätzlich bautechnisch vorgesehen werden können.

8.0 Planverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat am 28.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ beschlossen. Planungsziel ist die Festsetzung eines reinen Wohngebietes. Das Planverfahren wird gemäß § 13 b BauGB nach den Vorschriften des § 13 a BauGB als eine Planung im bisherigen Außenbereich geführt, die ohne Umweltbericht aufgestellt werden kann. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren,

d.h. ohne die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und ohne die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) geführt. Eine frühzeitige informelle Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde jedoch vorgenommen. Die Stellungnahme ist im Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Mai 2021) berücksichtigt worden.

Am 24.06.2021 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal der Entwurf (Stand Mai 2021) beschlossen und der Entwurf der Begründung (Stand Mai 2021) gebilligt. Darüber hinaus wurde bestimmt, die Unterlagen zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie für die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.06.2021 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 03/2021.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.06.2021 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Planauslegung in den Räumen des Amtes Temnitz in der Zeit vom 12.07.2021 bis 13.08.2021.

Die Berücksichtigung der Stellungnahmen führte lediglich zu einigen redaktionellen Ergänzungen und der Aufnahme einiger Hinweise oder Empfehlungen in die textlichen Festsetzungen (Teil B) und die Begründung. Änderungen in der Planzeichnung erfolgten nicht. Die Grundzüge der Planung werden von den Ergänzungen nicht berührt. Eine erneute Beteiligung ist daher nicht notwendig.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 28.10.2021 der Beschluss über die Schlussabwägung sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ gefasst.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ im Amtsblatt für das Amt Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben tritt die Satzung in Kraft.

Stand August 2021, ergänzt im Oktober 2021 (Kapitel 1.0 und 8.0)

- Der Amtsdirektor -
Amt Temnitz

Naturschutzfachliche Erstbewertung
FFH – LRT -Kartierung
Projekt: B-Plan Nr. 1 Lüchfeld „An der Apfelplantage“

Gemeinde Lüchfeld
Amt Temnitz
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auftraggeber:

STT GmbH
Straßen- und Tiefbau Thiedke
Eschenallee 3
16818 Werder (b. Neuruppin)

Auftragnehmer/Bearbeiter:

VORLAND – Landschafts- und Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Susanne Geitz
Teetzer Str. 06
16866 Wulkow

.....

Dipl.-Ing. S. Geitz

Wulkow, den 24.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1 VERANLASSUNG UND VORGEHENSWEISE 3

2 BIOTOPE UND PFLANZEN 5

2.1 BIOTOPE 5

2.2 WERTGEBENDE PFLANZENARTEN 10

3. FAZIT 12

LITERATUR 13

ANHANG 1: METHODIK NACH BRAUN-BLANQUET 15

ANHANG 2: BEWERTUNGSMATRIX FÜR DEN FFH-LEBENSRAUMTYP 6510 „MAGERE FLACHLANDMÄHWIESEN“ (ALOPECURUS PRATENSIS, SANGUISORBA OFFICINALIS), LAND BRANDENBURG 16

ANHANG 3: LRT 6510 – MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN, DEFINITION DES BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 20

1 Veranlassung und Vorgehensweise

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Lüchfeld am südöstlichen Ortsausgang an der Kreisstraße 6805 und stellt sich südlich der Straße als landwirtschaftliche Fläche (Pferdeweide ca. 1,1 ha groß) dar. Der rechtskräftige FNP stellt in diesem Bereich eine ca. 1,3 ha große Wohnbaufläche dar. Direkt südlich grenzt eine seit vielen Jahren nicht mehr gepflegte sehr alte Streuobstwiese an.
Die Gemeinde beabsichtigt hier, direkt an die vorhandene Siedlungsfläche angrenzend, ein neues Wohngebiet für bis zu 10 Einfamilienhäuser zu entwickeln. Gemäß § 13 b BauGB soll das Verfahren nach den Regeln des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung geführt werden.
Die Biotopkartierung für das Land Brandenburg stellt das Plangebiet als einen FFH-Lebensraumtyp 6510 „magere Flachlandmähwiese“ dar. Da die Kartierung von 2009 ist, wird eine aktuelle Kartierung veranlasst, um zu überprüfen, ob sich die Fläche noch als FFH-LRT darstellt.
Damit wurde das Büro Vorland im November 2020 beauftragt.
Mit der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.08.2021 (Frau Timm), Aktenzeichen 00964/21, 01472/2021/TET/09 wurde eine Nachkartierung erforderlich.

Schutzgut Pflanze und Biotope
Das Plangebiet ist im Biotopkataster des Landes Brandenburg als FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im guten Erhaltungszustand (Stufe B) kartiert; Erfassungsdatum 20.08.2010. Dieser LRT gilt insoweit als natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie und wird von § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG erfasst.
Nach den Inhalten der FFH-Richtlinie sind jene Handlungen verboten, welche Verschlechterungen bzw. markante Störungen der jeweils geschützten Lebensräume und geschützten Arten hervorrufen könnten. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG stellt nach § 2 Nr. 1 a) Umweltschadensgesetz (USchadG) einen Umweltschaden dar. Die Überplanung und spätere Bebauung oder Nutzungsänderung führt unweigerlich zu einer Zerstörung des FFH-LRT „Magere Flachland-Mähwiese“. Der zu erwartende Schaden nach § 2 Nr. 2 USchadG (direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource) würde für den in Rede stehenden LRT zu einem Biodiversitätsschaden im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG führen. Nach § 5 USchadG ist dieser Schaden zu vermeiden.

Wie eingangs bereits erwähnt, entpflichtet die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB den Träger der Bauleitplanung nicht von der Vermeidung von Umweltschäden.
Der vorliegende Bebauungsplan würde zu einem Verstoß gegen höherrangiges Recht führen und wäre somit in Ermangelung einer städtebaulicher Erforderlichkeit unzulässig.

Damit besteht im Rahmen des Planverfahrens das Erfordernis, die Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu bewerten. - Dies hat die Behörde dem beauftragten Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH mit der Stellungannahme vom 18.05.2020 im Rahmen einer frühzeitigen Abstimmung zum Biotop- und Artenschutz mitgeteilt.

Eine gutachterlich Prüfung wurde im Bericht „Naturschutzfachliche Erstkartierung, FFH – LRT-Kartierung, Projekt B-Plan Nr. 1 Lüchfeld" vom 07.12.2020 durch das Büro VORLAND – Landschafts- und Freiraumplanung dokumentiert. Die vegetationskundlichen Untersuchungen wurden außerhalb der Vegetationsperiode Mitte November 2020 vorgenommen. Dies entspricht nicht den methodischen Grundsätzen. – Der gewählte Zeitpunkt der Kartierung kann fachlich nicht nachvollzogen werden.

Im Fazit heißt es, dass aufgrund starker Beweidung eine großflächig gestörte Grasnarbe vorliegt. Kennarten sind zwar noch vorhanden, jedoch kann bei der Zusammensatzung der Arten sowie deren Deckungsgrad keine Einstufung als LRT mehr erreicht werden. – Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass sich durch Umstellung der Grünlandbewirtschaftung binnen 10 Jahre (2010 Mähwiese, heute Pferdekoppel) der Lebensraum maßgeblich verändert hat. Artenreiche Flachland-Mähwiesen sind am stärksten durch Nutzungsintensivierung und Änderung der Nutzungsart beeinträchtigt. Damit fügt sich die zu überplanende Fläche in die bundesweite negative Entwicklungstendenz der abnehmenden Bestandsentwicklung ein. Der LRT wird als schwer regenerierbar eingeschätzt. (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/6510_Flachland-Maehwiesen.pdf)
Nach Auffassung der Behörde sollte die gutachterliche Prüfung abschließend ebenfalls die Potentiale einer Wiederherstellung des LRT auf der in Rede stehenden Fläche beurteilen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung könnte ggf. auch eine Neuanlage des LRT bzw. eine Weiterentwicklung im Bereich der angrenzenden Streuobstwiese in Erwägung gezogen werden.

Dies wurde auch im Kap. 1 vom Büro Vorland im Gutachten von 11/2020 ebenso dargestellt, dass aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit kein Anspruch auf Vollständigkeit der Artenliste vorliegen kann.
Der Auftraggeber hat im August 2021 das Büro Vorland mit der Nachkartierung des LRT beauftragt.

Abb. 2: Lage des Plangebietes am südöstlichen Ortsrand von Lüchfeld (Quelle bb-viewer 2020)

2 Biotope und Pflanzen

2.1 Biotope

Eine vegeationskundliche Aufnahme sollte verschiedene Blühaspekte berücksichtigen. Die Stellungnahme ging im August 2021 beim Vorhabenträger ein, sodass die Blühaspekte von Frühjahr 2021 nicht mehr berücksichtigt werden können. Derzeit ist die Fläche weder gemäht noch beweidet, sodass das Artenspektrum sehr gut erkennbar ist.

An folgendendem Termin fand die Biotopkartierung und vegetationskundliche Untersuchung statt:
18.11.2020
18.08.2021

Abb. 3: Biotope, Bestand (Quelle: bb-viewer 2019)

Die Plangebietsfläche wird südlich durch eine Streuobstwiese (Biotoptyp: 07173 aufgelassene Streuobstwiese, älterer Bestand), westlich von Wohnbebauung sowie nördlich uns östlich durch eine Kreisstraße begrenzt.
Das gesamte B-Planfläche gehört zum Biotoptyp: 051112 artenarme Fettweide, südöstlich (sandiger, höher gelegen) geht die Fläche in 051111 artenreiche Magerweide über.
Bis 2020 wurde die Grünlandfläche beweidet, sodass viele Trittschäden zu erkennen waren. Arten, wie Große Brennessel, Filzige Klette und Kratzdistel deuten auf einen Nährstoffeintrag hin. Durch den selektiven Verbiss konnten sich Arten halten, die von Pferden gemieden werden.

Tabelle 1: Fotodokumentation 11/2020

Abb. 4: südlicher Plangebietsrand, anliegend eine junge Allee

Abb. 5: Bestände der Größen Brennnessel dominieren im südlichen Plangebietsrand und ziehen sich durch die gesamte Streuobstwiese

Abb. 6: Blick über die B-Plan-Fläche

Abb. 7: südlicher Plangebietsrand

Abb. 8: Erscheinungsbild der Grasnarbe

Abb. 9: Grasnarbe mit Tritt- und Fraßschäden. Häufig kommen Kleine Vogelmiere und Breitwegerich vor

Abb. 10: im Randbereich zur Straße (außerhalb des Zaunes) findet sich Kriechendes Fünffingerkraut, Gundermann, Kleiner Storchschnabel

Abb. 11: Gemeine Schafgarbe findet sich in relativ hoher Bestandsdichte

Derzeit stellt sich die Fläche als Grünlandbrache dar. Offensichtlich fand 2021 keine Beweidung oder Mahd statt.

Tabelle 2: Fotodokumentation 08/2021

Abb. 12: südliches Plangebiet, dichte Rainfarnbestände

Abb. 13: Schafgarbe, Spitzwegerich, Wiesensauerampfer als LRT 6510-Arten, darunter jedoch Rainfarn

Abb. 14: Wiesen-Kerbel, nicht sehr häufig

Abb. 15: am Rand zur Streuobstwiese Gamander Ehrenpreis

Abb. 16: Randbereich zur Streuobstwiese, Große Brennnessel sowie Acker-Kratzdistel, Kanadisches Berufskraut

Abb. 17: Dominanz der Gräser, Nickende Distel

Abb. 18: Löwenzahn kommt auf der gesamten Fläche vor

Abb. 19: auf offenen Stellen (Trittschäden) konnte Jakobs-Kreuzkraut aufgehen

Abb. 20: in der Streuobstwiese kommt auf 70% der Fläche Große Brennnessel vor

Abb. 21: der südliche Plangebietsrand wirkt am ehestem dem LRT 6510 zugehörig, aber auch hier reicht die Artenzusammensetzung nicht aus, um den

	LRT zugeordnet werden zu können
Abb. 22: Beifuß und Weißer Gänsefuß als Hinweis darauf, dass die Fläche intensiv beweidet wurde	Abb. 23: Kriechendes Fingerkraut und Gänsefingerkraut, dazwischen Labkraut, stellenweise vor allem im mittleren Plangebiet

2.2 wertgebende Pflanzenarten

Tabelle 2: Ergebnis der Vegetationsaufnahme (in Anlehnung/Hochrechnung an Braun-Blanquet)

Artname deutsch	***Artname wissenschaftlich***	**Häufigkeit nach Braun / Blanquet 11/2020**	**Häufigkeit nach Braun / Blanquet 08/2021**	**Charakteristische Art für LRT 6510**	**wertgebende Art**
Schafgarbe	*Achillea millefolium*	1	2		
Kriechender Günsel	*Ajuga reptans*	1	1		
Wiesen-Fuchsschwanz	*Alopecurus pratensis*	2	2		
Hundskamille	*Anthemis arvensis*	r	r		
Ruchgras	*Anthoxanthum odoratum*	1	1	x	
Wiesen-Kerbel	*Anthriscus sylvestris*	1	1	x	
Glatthafer	*Arrhenatherum elatius*	1	1	x	x
Wehrmut	*Artemisia absinthium*	r	r		
Gewöhnlicher Beifuß	*Artemisia vulgaris*	r	1		
Filzige Klette	*Artium tomentosum*		r		
Gänseblümchen	*Bellis perennis*	r	r		
Unbegrannte Trespe	*Bromus inermis*	2	2		
Taube Trespe	*Bromus sterilis*	1	1		
Hirtentäschel	*Capsella bursa-pastoris*	1	1		
Nickende Distel	*Carduus nutans*		r		
Weißer Gänsefuß	*Chenopodium album*		r		
Gewöhnliche Wegwarte	*Cichorium intybus*		1		
Kanadische Berufkraut	*Conyza canadensis*		1		
Gewöhnliche Knäuelgras	*Dactylis glomerata*	2	3		
Stechapfel	*Datura stramonium*		r		
Wilde Möhre	*Daucus carota*	1	1	x	x
Rasenschmiele	*Deschampsia cespitosa*	2	2	x	
Gemeine Quecke	*Elymus repens*	4	4		
Weißes Labkraut	*Galium album*	r	r	x	x
Echtes Labkraut	*Galium verum*	r	r	x	
Kleiner Storchschnabel	*Geranium pusillum*	1	r		
Gundermann	*Glechoma hederacea*	1	r		
Wolliges Honiggras	*Holcus lanatus*	1	1	x	
Weiße Taubnessel	*Lamium album*	1	1		
Herbstlöwenzahn	*Leontodon autumnalis*	r	r	x	x
Gewöhnliches Leinkraut	*Linaria vulgaris*		r		
Hopfenklee	*Medicago lupulina*	r	r		
Ackervergissmeinnicht	*Myosotis arvensis*	r	r		
Klatschmohn	*Papaver rhoeas*		r		
Ampfer-Knöterich	*Persicaria lapathifolia*	1	r		
Spitzwegerich	*Plantago lanceolata*	1	2	x	
Breitwegerich	*Plantago major*	2	1		
Gemeines Rispengras	*Poa trivialis*	1	1	x	
Vogelknöterich	*Polygoni avicularis*	2	3		

Gänsefingerkraut	*Potentilla anserina*	1	1		
Kriechendes Fingerkraut	*Potentilla repens*	r	1		
Frühlings-Fingerkraut	*Potentilla tabernaemontani*		r		
Braunelle	*Prunella vulgaris*	r	1		
Scharfer Hahnenfuß	*Ranunculus acris*	r	r	x	x
Brennender Hahnenfuß	*Ranunculus flammula*	r	r		
Wiesen-Sauerampfer	*Rumex acetosa*	r	1	x	x
Kleiner Sauerampfer	*Rumex acetosella*		1		
Kraueser Ampfer	*Rumex crispus*		1		
Kleiner Wiesenknopf	*Sanguisorba minor*		r		
Jacobs-Kreuzkraut	*Senecio jacobaea*		r		
Acker Senf	*Sinapis arvensis*	r			
Schwarzer Nachschatten	*Solanum nigrum*		r		
Gras-Sternmiere	*Stellaria graminea*	r	r	x	
Vogelmiere	*Stellaria media*	1	1		
Rainfarn	*Tanacetum vulgare*		1		
Gemeiner Löwenzahn	*Taraxacum officinale*	3	3		
Rotklee	*Trifolium pratense*	3	3	x	
Weißklee	*Trifolium repens*	2	2		
Große Brennessel	*Urtica dioica*	3	3		
Gamander Ehrenpreis	*Veronica chamaedrys*	1	2	x	x
Vogelwicke	*Vicia cracca*	r	r	x	x
				17 Arten	8 Arten

Erläuterung

Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)
+	wenige (2 bis 5) Exemplare	(bis 1 %)
1	viele (6 bis 50) Exemplare	(bis 5 %)
2	sehr viele (über 50) Exemplare	(bis 5 %)
	(oder beliebig)	5 bis 25 %
3	(beliebig)	26 bis 50 %
4	(beliebig)	51 bis 75 %
5	(beliebig)	76 bis 100 %

Einordnung nach Schutzstatus gemäß Roter Liste und Geamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen[1] :

Sand-Grasnelke *(Armeria maritima ssp. elongata)*

Vorkommen: Die Sand-Grasnelke wächst vor allem auf Sandtrockenrasen, offenen Waldwegen und –schneisen, trockenen Vorgartenrasen und ausgehagerten Grünanlagen.
Sie kommt vor allem in Norddeutschland vor.

[1] Seitz, B., Ristow, M., Meißner, J., Machatzi, B., & Surkopp, H. (2018): Rote Liste und Geamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 118 S.

Nur 2 Exemplare konnten am direkten Straßenrand (häufige Mahd) kartiert werden. Auf dem Grünland kam die Art nicht vor.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	3 (gefährdet)	Vorwarnliste	§

3. Fazit

Die Ergebnisse der Kartierung von November 2020 konnten grundsätzlich bestätigt werden.
Geschützte Arten im direkten Plangebiet konnten nicht kartiert werden.
Aufgrund der in den letzten Jahren vorgenommenen starken Beweidung, ist die Grasnarbe großflächig gestört, hier haben sich ruderale Arten, wie Beifuß, Kanadisches Berufskraut und Rainfarn ausgebreitet.
17 Kennpflanzen und 8 wertgebende LRT-Arten des LRT 6510 konnten dennoch kartiert werden, jedoch entspricht die Zusammensetzung keinem FFH-Lebensraumtyp, da die Deckung der relevanten LRT 6510-Arten kaum ausreicht, um wenigstens dem Erhaltungszustand C zugeordnet werden zu können. Insgesamt war die Präsenz der Magerstandort anzeigenden LRT-Arten sehr gering.
Die vorgefundenen Kennpflanzen sind auch in anderen Biotopen nicht selten vorkommend und sind nicht nur ein Indiz für den LRT 6510. Es handelt sich bei der Fläche um entwässertes Feuchtgrünland im Ruderalstadium, begünstigt durch Standweide u.a. Stickstoffeinträge. Es dominieren hier inzwischen nitrophile Arten (in Klammern wird die Stickstoffzahl nach Ellenberg angegeben), wie:
Große Brennnessel (8), Gewöhnlicher Löwenzahn (8), Wiesen-Sauerampfer (8), Ackerkratzdistel (7), Kerbel, Melde, Vogelmiere (8), Kreuzkraut, Gewöhnliche Kratzdistel (8), Gundermann (7).

Bei derzeitiger Bewirtschaftung werden die nithrophilen Arten zunehmen. Vermutlich wird die Entwicklung ähnlich sein, wie in der Streuobstwiese. Hier ist die Große Brennnessel auf 70% der Fläche vorhanden.
Eine Aushagerung würde nur langfristig zum Erfolg führen. (Siehe Annhang 3)

Literatur

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) / BMU (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (2007): Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2007; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html. Aufgerufen am 17.12.2015.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) / BMUB (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT) (2013): Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2013; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html. Aufgerufen am: 25.03.2015.
BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2014): BfN Grünland-Report: Alles im Grünen Bereich?, 34 S.
https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/presse/2014/PK_Gruenlandpapier_30.06.2014_final_layout_barrierefrei.pdf. Aufgerufen am: 29.04.2016.

JÄGER, U., PETERSON, J. & BLANK, C. (2002): 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) – Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Sonderheft 39: 132–142. MICHALCZYK, C. (2015): FFH-Strategie – Strategie zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und -Arten in Hamburg. http://www.hamburg.de/ffh-strategie/. Aufgerufen am 17.02.2016.

RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - Zweite Fortgeschriebene Fassung 2006 – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 34, 318 S.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. & MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – Bonn-Bad Godesberg. – Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S

TISCHEW, S. (Hrsg.) (2011): Renaturierung von Offenlandlebensräumen. − Druckhaus Gera GmbH, Gera. http://www.offenlandinfo.de/fileadmin/user_upload/Downloads/HS_Anhalt_IH.pdf. Aufgerufen am 19.02.2015. VAHLE, C. (2015): Die Glatthaferwiese von Hof Sackern. Erfolgreiche Neueinsaat einer kräuterreichen Heuwiese. – Lebendige Erde 3/2015: 38-42.
http://www.lebendigeerde.de/fileadmin/lebendigeerde/pdf/2015/Forschung_2015-3.pdf. Aufgerufen am 30.04.2016.

KIRMER, A. & TISCHEW, S. (2006): Handbuch naturnahe Begrünung von Rohböden. − Teubner Verlag, Wiesbaden. KIRMER, A., KRAUTZER, B., SCOTTON, M. & TISCHEW, S. (2012): Praxishandbuch zur Samengewinnung und Renaturierung von artenreichem Grünland. − Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft (HBLFA) Raumberg-Gumpenstein, Irdning

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Magere Flachland-Mähwiesen (6510) (Stand: November 2011). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/servlets/download?C=61912233&L=20. Aufgerufen am 30.06.2016.

TISCHEW, S. & LANGE, H. (2010): Empfehlungen für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünländern der Lebensraumtypen 6440, 6510 und 6520 in Sachsen-Anhalt. Auszug aus dem Abschlussbericht zum Projekt „Leitfaden zur Grünlandbewirtschaftung“.
WAGNER, F. & LUICK, R. (2005): Extensive Weideverfahren und normativer Naturschutz im Grünland. – Naturschutz und Landschaftsplanung 37: 69−79.

JÄGER, U., PETERSON, J. & BANK, C. (2002): 6510 Magere Flachland Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinallis). – In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.) Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39, Sonderheft: 132-142.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Anhang 1: Methodik nach Braun-Blanquet

I. Vegetationsaufnahme nach Braun-Blanquet

Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet dienen der systematischen Beschreibung und Definition von Pflanzengesellschaften. Sie wird in homogenen (gleichförmigen) Standorts- und Vegetationsausbildungen angewandt.

A. Probeflächenwahl

Vegetationsaufnahme soll einen repräsentativen Ausschnitt der Vegetation darstellen; Vermeidung von Randeffekten durch Mindestentfernung zu angrenzenden Biotopen von ca. 50m;
Vegetationsausschnitt soll homoge Standortverhältnisse aufweisen (Relief, edaphisch, lokalklimatisch…)
Mindestgröße orientiert sich an der Arten-Areal-Kurve des jeweilige Vegetationstyps

B. Markierung und Größenbestimmung der Probefläche

die Flächenform ist beliebig, sollte aber aus praktischen Gründen ein Viereck darstellen
die Eckpunkte der Fläche werden mit 4 Pflöcken (A-D) markiert
die Seitenlängen und Diagonalen werden vermessen (Berechnung nach Bartsch, S. 175 ff.)

C. Erstellung einer Artenliste/Beleg-Herbar

ALLE der in der Fläche vorkommenden Arten werden bestimmt und im „Aufnahmeblatte zur Vegetationskunde“ getrennt nach der Schichtung (Baum- Strauch-, Kraut- und Moosschicht) aufgenommen
Dabei sollte erst vom Rand der Fläche aus vorgegangen werden und erst zum späteren Einschätzen der Deckungsgrade das Innere der Fläche betreten werden;
von jeder aufgenommenen Art wird möglichst in größerer Entfernung von der Aufnahmefläche (50m) ein Beleg-Exemplar entnommen, gepreßt, getrocknet, auf ein DIN A4 Blatt fixiert und mit entsprechenden Herbarinformationen beschriftet (Siehe Vordruck); Moose werden getrocknet und im Briefumschläge verwahrt; Davon ausgenommen sind nicht herbarisierbare und geschützte/gefährdete Arten;

D. Schätzung des Deckungsgrades

der Deckungsgrad jeder Art wird über das Abundanz-Dominanz-Verfahren eingeschätzt (weiche Daten); Die Einschätzung wird mit Hilfe der auf Braun-Blanquet zurückgehenden 7-stufige Artmächtigkeit-Skala durchgeführt.
Es bedeuten:

r	=	sehr selten (1-5 Exemplare)
+	=	spärlich mit sehr geringem Deckungsgrad (< 1%)
1	=	1 – 4 %
2	=	5 – 24 %
3	=	25 – 49 %
4	=	50 – 74 %
5	=	75 – 100 %

Anhang 2: Bewertungsmatrix für den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“

(Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)2, Land Brandenburg

Beschreibung:
Unter Mageren Flachland-Mähwiesen (Frischwiesen) sind artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen mit unterschiedlich starker oder auch weitgehend fehlender Düngung auf mittleren Standorten (mäßig feucht bis mäßig trocken) verstanden. Sie werden traditionell in zweischüriger Mahd bewirtschaftet und von schnittverträglichen Süßgräsern wie v.a. Wiesen-Fuchs schwanz (Alopecurus pratensis) und Glatthafer (Arrhenatherum elatius) dominiert (Wiesengesellschaften des Verbandes Arrhenatherion). Bei optimaler Nutzung sind solche Wiesen vertikal reich gegliedert und weisen mehrschichtige Bestände mit Ober-, Mittel- und Untergräsern sowie zahlreichen Kräutern und Stauden unterschiedlicher Wuchshöhe auf. Im Jahresverlauf können oft markante Blühaspekte auftreten. Die standörtlichen Differenzierungen sind durch unterschiedlichen Nährstoff- und Basengehalt auf Sand-, Lehm- oder (entwässerten) Moor-böden sehr groß. Der Glatthafer als heute oft in verschiedenen Grünlandbeständen dominierende Art ist erst vor gut 200 Jahren als „Französisches Raygras“ nach Deutschland gelangt, hat sich seither überall stark verbreitet und nahezu alle Grünlandtypen überformt. Dies macht die klare Ansprache tatsächlicher Frischwie sen und deren Abgrenzung von anderen Grünlandtypen besonders schwierig.In Brandenburg sind die klassischen Frischwiesen, wie man sie im Hügelland und dem Vorland der Gebirge häufiger findet, natürlicherweise kaum vorhanden. Nicht selten findet man sie auf stark vorentwässerten Standorten ehemaliger Feuchtwiesen, auf mäßig feuchten Standorten in Kontakt und zahlreichen Übergangen zu Auenweisen oder auch auf eher trockenen bis frischen Sekundärstandorten (z. B. Dämme und Deiche). Dabei treten zahlreiche, oft schwer zuzuordnende Übergangsformen zu Halbtrockenrasen, Feucht- und Auenwiesen und anderen Grünlandbiotopen auf. Sehr häufig erfolgen Falschansprachen in entwässerten Feuchtwiesen, in Brachestadien kontinentaler Trocken- und Halbtrockenrasen oder in artenärmeren Auenwiesen (siehe Kartierungshinweise). In den meisten Biotop- und Lebensraumtypenkartierungen ist der LRT 6510 daher häufig überrepräsentiert. Künftig sollte auf eine sehr strikte Handhabung der Ansprache des LRT 6510 geachtet werden, da die häufigen Falschinterpretationen nicht selten zu fatalen Fehlschlüssen hinsichtlich der empfohlenen Pflegemethoden für viele Grünlandbiotope (v.a. Feuchtwiesen und Halbtrockenrasen) in Naturschutzfachplanungen (PEP, Managementpläne) führen.

Charakteristische Pflanzenarten (wertbestimmende/LRT-kennzeichnende Arten):
Agrostis capillaris, Alopecurus pratensis, Anthoxanthum odoratum*, Anthriscus sylvestris, Arrhenatherum elatius, Briza media*, Campanula patula, Cardamine pratensis, Carex praecox, C. leporina, Centaurea jacea, Cerastium holosteoides, Crepis biennis, Daucus carota, Deschampsia cespitosa, Festuca pratensis, F. rubra, Galium album, G. boreale, G. mollugo, G. x pomeranicum, G. verum, Geranium pratense (nur in Süd-BB), Helictotrichon pubescens*, Heracleum sphondylium, Holcus lanatus, Knautia arvensis, Lathyrus pratensis, Leontodon autumnalis, L. hispidus*, Leucanthemum vulgare agg., Lotus corniculatus, Luzula campestris*, L. multiflora, Pastinaca sativa, Pimpinella major, P. saxifraga*, Plantago lanceolata, P. media, Poa pratensis, P. trivialis, Ranunculus acris, R. bulbosus*, R. polyanthemos, R. repens, Rhinanthus serotinus, Rh. Minor, Rumex acetosa, R. thyrsiflorus, San-

[2] https://lfu.brandenburg.de/daten/n/lrt/6510.pdf

guisorba officinalis, Saxifraga granulata*, Silaum silaus, Stellaria graminea*, Tragopogon pratensis, Trifolium pratense, T. hybridum, Trisetum flavescens, Veronica chamaedrys, Vicia cracca, Vicia sepium, Viola canina u. a. (*=Magerkeitszeiger)

Kartierungshinweise:
Das dominante Vorkommen des Glatthafers ist keinesfalls ein ausreichendes Kriterium für die Einstufung in den LRT 6510. Echte Frischwiesen im Sinne des LRT 6510 sind in Brandenburg eher selten! Abgesehen von den Wiesenfuchsschwanz-Wiesen (v.a. in der Oderaue) oder Beständen in Talräumen im Übergang von den Feuchtwiesen zu höher gelegenen Flächen, die ggf. auch Trockenrasen tragen können, sind die meisten v.a. von Glatthafer dominierten Bestände keine echten Frischwiesen des LRT 6510, sondern Degenerations- oder Brachestadien anderer LRT (z. B. Trockenrasen, Pfeifengraswiesen, Auenwiesen) oder auch von Wiesentypen, die gar kein LRT sind (z. B. entwässerte, reiche Feuchtwiesen etc.). Für die Einstufung sind das gesamte Arteninventar und die Deckung einzelner Arten von Bedeutung. Wenn nur einzelne Arten der Frischwiesen mit hoher Deckung auftreten und das Arteninventar ansonsten von Arten der Trockenrasen geprägt ist, ist eine Fläche als Trockenrasen-LRT einzustufen. Dabei ist ganz besonders auf die (Rest)vorkommen einzelner typischer Trockenrasenarten zu achten. Einzelne typische Arten der kontinentalen Trockenrasen (z. B. Carlina vulgaris, Brachypodium pinnatum, Filipendula vulgaris, Medicago falcata, Peucedanum cervaria, Solidago virgaurea) können teilweise jahrzehntelange Nutzungsaufgabe ertragen. Obwohl z. B. der Glatthafer in solchen Flächen bedingt durch die Verfilzung der Streuschicht und damit verbundene mikroklimatische Veränderungen am Standort hohe Dominanzen erreichen kann, sind solche Flächen mit Restvorkommen von Arten, die auf das vorhandene Standortpotenzial von Trockenrasen hinweisen, nicht als LRT 6510 zu erfassen! Dies gilt auch für Flächen, in denen Arten des LRT 6510 bereits in der Anzahl überwiegen, aber noch typische Trockenrasenarten vorkommen! Auch das Artenspektrum von Feuchtwiesen unterschiedlicher Typen (sowohl Pfeifengraswiesen des LRT 6410 als auch Reiche Feuchtwiesen des Biotoptyps 05103, die keinem LRT zugehören) und der eigentlichen Frischwiesen kann sich v.a. auf stärker vorentwässerten Standorten stark überschneiden. In aller Regel handelt es sich nicht um Frischwiesen/Magere Flachlandmähwiesen, sondern um Degradations- oder Brachestadien von Feuchtwiesen. In den Talräumen der Flüssen und kleineren Fließgewässer Brandenburgs findet sich allerdings oft ein Gradient von Feuchtwiesen über kleinere Frischwiesenbereiche hin zu Trockenrasen. Ggf. sind hier alle Typen als Begleitlebensräume anzugeben. Auch Graseinsaaten aus Alopecurus pratensis auf intensiv bewirtschaftetem Grünland oder Scher- und Zierrasen in Gärten, Parks und Sportanlagen mit einzelnen Arten der Frischwiesen (z. B. Leucanthemum vulgare agg.) gehören nicht zum LRT 6510. Flächen mit einer Gehölzbedeckung/Verbuschung bis zu 70 % gehören zum LRT (30 – 70 % = Erhaltungszustand C). Bei einer Gehölzbedeckung > 30% sind solche Flächen jedoch nicht als Grünlandbiotop, sondern als Gehölzbiotop zu erfassen (s. Band 2 Kartieranleitung S. 140). Der entsprechende Grünlandbiotop ist entsprechend als Begleitbiotop anzugeben (inkl. FFH-LRT-Zuordnung!).

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungsgrad:
Ungedüngte nährstoffreiche, leicht humose Standorte auf Mineralböden oder entwässerten Niedermoorböden; mäßig feucht, frisch bis mäßig trocken. Kennzeichen und Indikatoren für die Verschlechterung des Erhaltungsgrades:

Drastischer Artenrückgang, insbesondere bei charakteristischen Kräutern und Stauden, Verbuschung mit Gehölzen, verstärkte Einwanderung von Anthriscus sylvestris, Aegopodium podagraria und anderen nitrophilen Stauden; verstärktes Aufkommen von Eutrophierungszeigern (z. B. Urtica dioica).

Gefährdungsfaktoren und -ursachen:
Nutzungsaufgabe oder Änderung der traditionellen Nutzung (zweischürige Mahd) durch Intensivierung mit Umbruch, Düngung, der Umstellung auf Weidewirtschaft und der Pferchung von Weidevieh; weitere Absenkung des Grundwasserpegels auf Niedermoorböden; Verbuschung von Brachestadien durch natürliche Sukzession; Gehölzanpflanzungen und Aufforstungen. Grundsätze für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Erhaltung der Vegetation durch Fortsetzung der traditionellen Nutzung als dauerhaft zweischürige Mähwiese, Anpassung der Nutzung an jeweilige Standortbedingungen ohne oder mit geringer Düngung (Stickstoff), erster Schnitt auch vor dem 15. Juni möglich, v.a. dann, wenn Aushagerung erwünscht/erforderlich ist; ggf. extensive Nachbeweidung statt 2. Schnitt oder ergänzend möglich; nach Maßgabe Gehölzbeseitigung durch Entbuschung.

Monitoring:
Vegetation und Fauna, Nutzungen und Nutzungsintensität in ihrer Verträglichkeit am konkreten Standort bei örtlich sehr unterschiedlichen Bedingungen; Effizienzkontrolle von Managementmaßnahmen.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)

Bewertungsschema			
Kriterien/Wertstufe	**A**	**B**	**C**
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen	**hervorragende Ausprägung**	**gute Ausprägung**	**mittlere bis schlechte Ausprägung**
Vegetationsstruktur (Struktur beschreiben, Bewertung als Expertenvotum)	hohe Strukturvielfalt: Wiesennarbe gleichmäßig aus Ober-, Mittel- und Untergräsern aufgebaut	mittlere Strukturvielfalt: Obergräser zunehmend, Mittel- und Untergräser weiterhin stark vertreten	geringe Strukturvielfalt: meist Dominanz hochwüchsiger Arten
Gesamtdeckungsgrad der Kräuter [%] (je nach Basenversorgung der Standorte)	basenreich: > 50 basenarm: > 30	basenreich: 30–50 basenarm: 15–30	basenreich: < 30 basenarm: < 15 (auch höher bei einartigen Krautfazies)
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	**vorhanden**	**weitgehend vorhanden**	**nur in Teilen vorhanden**
Charakteristische Pflanzenarten (wertbestimmende/LRT-kennzeichnende Arten): *Agrostis capillaris, Alopecurus pratensis, Anthoxanthum odoratum*, Anthriscus sylvestris, Arrhenatherum elatius, Briza media*, Campanula patula, Cardamine pratensis, Carex praecox, C. leporina, Centaurea jacea, Cerastium holosteoides, Crepis biennis, Daucus carota, Deschampsia cespitosa, Festuca pratensis, F. rubra, Galium album, G. boreale, G. mollugo, G. x pomeranicum, G. verum, Geranium pratense* (nur Süd-BB), *Helictrotrichon pubescens*, Heracleum sphondylium, Holcus lanatus, Knautia arvensis, Lathyrus pratensis, Leontodon autumnalis, L. hispidus*, Leucanthemum vulgare agg., Lotus corniculatus, Luzula campestris*, L. multiflora, Pastinaca sativa, Pimpinella major, P. saxifraga*, Plantago lanceolata, P. media, Poa pratensis, P. trivialis, Ranunculus acris, R.bulbosus*, R. polyanthemos, R. repens, Rhinanthus serotinus, Rh. minor, Rumex acetosa, R. thyrsiflorus, Sanguisorba officinalis, Saxifraga granulata*, Silaum silaus, Stellaria graminea*, Tragopogon pratensis, Trifolium pratense, T. hybridum, Trisetum flavescens, Veronica chamaedrys, Vicia cracca, Vicia sepium, Viola canina* u. a. (*=Magerkeitszeiger)			
Farn- und Blütenpflanzen	> 15 Arten, davon mindestens	8–14 Arten, davon mindestens	5–7 charakteristische Arten,
Farn- und Blütenpflanzen	> 15 Arten, davon mindestens 10 LRT-kennzeichnende Arten	8–14 Arten, davon mindestens 7 LRT-kennzeichnende Arten	5–7 charakteristische Arten, davon mindestens 5 LRT-kennzeichnende Arten
Beeinträchtigungen	**keine bis gering**	**mittel**	**stark**
anthropogene Entwässerung (gutachterlich mit Begründung)	keine (intakter Wasserhaushalt) bis gering	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung mäßig beeinträchtigt	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt (z. B. frisch vertiefte Gräben)
Deckungsgrad Störzeiger [%] (z. B. Eutrophierungs-/Brachezeiger, Neophyten; Arten nennen, Deckung in % angeben)	< 5	5–10	> 10
Deckungsgrad Verbuschung [%]	< 10	10–30	30–70
Aufforstung bzw. angepflanzte Gehölze [betroffener Flächenanteil in %]; Bezugsraum: Erstabgrenzung des Vorkommens	0	≤ 5 (Einzelgehölze)	> 5
direkte Schädigung der Vegetation (z. B. durch Tritt) (gutachterlich mit Begründung: Angabe zur Ursache der Schädigung und dem betroffenen Flächenanteil in %)	nicht erkennbar bzw. max. punktuell ohne Schädigung des LRT-Vorkommens	Beeinträchtigungen deutlich erkennbar	erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, Bestand dadurch degeneriert
Streuschichtdeckung [%]	< 30	30–70	> 70

Anhang 3: LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen3, Definition des BfN – Bundesamt für Naturschutz

Beschreibung und Vorkommen

a) Definition / Beschreibung

Der Lebensraumtyp umfasst lt. SSYMANK et al. (1998) artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (planar bis submontan), die pflanzensoziologisch zu den Glatthaferwiesen (Verband Arrhenatherion) gehören. Der Lebensraumtyp schließt sowohl trockene Ausbildungen (z. B. Salbei-Glatthaferwiese) und typische Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frisch-feuchte Mähwiesen, z. B. mit Großem Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) ein (ebd.). Im Gegensatz zum Intensivgrünland sind diese Mähwiesen blütenreich, wenig gedüngt und der erste Heuschnitt erfolgt i. d. R. nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser (ebd.).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

a) Gefährdungsgrad und Bestandsentwicklung

Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (RIECKEN et al. 2006) gelten artenreiche, frische Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“. In der atlantischen Region kommt der Lebensraumtyp überwiegend als artenreiche, frische (Mäh-)Weide vor, die ebenfalls zu dem Lebensraumtyp gerechnet werden kann und als „stark gefährdet“ eingestuft wird. Beide Biotoptypen weisen eine abnehmende Bestandsentwicklung auf und werden als schwer regenerierbar eingeschätzt. Artenreiche, frische Grünlandbrachen, deren Artenausstattung noch die Bedingungen an den Lebensraumtyp erfüllen können, sind ebenfalls abnehmend, werden aber nur als „gefährdet“ eingestuft. Die dramatische Situation der Bestandsentwicklung des Grünlandes ist im Grünlandreport des BFN (2014) ausführlich beschrieben.

b) Beeinträchtigungs- und Gefährdungsfaktoren

Artenreiche Flachland-Mähwiesen sind am stärksten durch Nutzungsintensivierung beeinträchtigt, die u. a. im Zuge der verstärkten Bioenergieproduktion erfolgt. Stärkere Düngung ermöglicht häufigere Schnitte, in der Folge bildet sich eine gleichförmigere Vegetationsstruktur mit zunehmender Dominanz einzelner Obergräser, während Magerkeitszeiger und andere lebensraumtypische Arten nach und nach ausfallen. Andererseits kann der Lebensraumtyp aber auch stellenweise von Nutzungsaufgabe bedroht sein. Weitere Gefährdungsfaktoren sind die Fragmentierung der Vorkommen, der Einsatz von Bioziden und anderen Chemikalien in der Landwirtschaft, die Veränderung der Artenzusammensetzung durch Sukzession und Ausbreiten invasiver heimischer und nicht-heimischer Arten. Aufforstungen und Veränderung des Wasserhaushalts spielen eine untergeordnete Rolle als Gefährdungen (BFN/BMUB 2013, vgl. Tab. 3).

[3] https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/6510_Flachland-Maehwiesen.pdf

Tab. 3: Beeinträchtigungen und Gefährdungen gem. FFH-Bericht 2013 (BfN/BMUB 2013)

Code	Beeinträchtigung/Gefährdung	Bedeutung als Beeinträchtigung	Bedeutung als Gefährdung
A02	Änderung der Nutzungsart/ -intensität		hoch
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	hoch	
A02.03	Umwandlung von Grünland in Acker	hoch	
A03.01	intensive Mahd oder Mahdintensivierung	hoch	hoch
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	mittel	hoch
A04.01	intensive Beweidung	mittel	mittel
A06.03	Bioenergieproduktion	hoch	hoch
A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	mittel	mittel
A08	Düngung	hoch	hoch
B01	Erstaufforstung auf Freiflächen	gering	gering
I01	invasive nicht-einheimische Arten		mittel
I02	problematische einheimische Arten	mittel	mittel
I03.02	Eindringen von fremdem genetischem Material; Genintrogression bei Pflanzen	mittel	mittel
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	gering	gering
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel	mittel
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	mittel	mittel

Zukunftsaussichten

Die Zukunftsaussichten des Lebensraumtyps 6510 werden für die atlantische Region Deutschlands als schlecht angesehen. Ein Grund hierfür ist der hohe Nutzungsdruck, dem der Lebensraumtyp in der Agrarlandschaft unterliegt. Weiterhin wird der Lebensraumtyp als schwer regenerierbar eingestuft, so dass eine Verbesserung der Flächenausdehnung des Lebensraumtyps nur mittelfristig zu erwarten ist.

Handlungsempfehlungen

a) Schwerpunkträume für Maßnahmen aus Bundessicht

Schwerpunkträume für die Maßnahmenumsetzung aus Bundessicht sollten auf größere, zusammenhängende Gebiete (s. o.) und Gebiete im Bereich des Länderübergreifenden Biotopverbunds von offenlandgeprägten Feucht- und Trockenlebensraumkomplexen1 gelegt werden. Ein kleinräumiger Biotopverbund v. a. innerhalb dieser Biotopverbundachsen begünstigt zudem den Artenaustausch, der im Zuge des Klimawandels von zunehmender Bedeutung ist.

b) Übergeordneter Maßnahmen- und Entwicklungsbedarf

Für die nachhaltige Verbesserung der mageren Flachland-Mähwiesen in der atlantischen Region Deutschlands sind folgende Faktoren besonders relevant: – extensive Mahd- oder Mähweidenut-

zung, – erster Schnitt nicht vor dem Blühbeginn der Gräser, – geringe und an die atmogenen Stickstoffeinträge angepasste Düngung.

c) Einzelmaßnahmen
Folgende Maßnahmen werden im Anschluss näher beschrieben:
M.1 Mahd als Erhaltungsmaßnahme
M.2 Anlage von Pufferzonen
M.3 Wiederherstellung des LRT durch Aushagerungsmahd
M.4 Aufwertung und Neuentwicklung des LRT mittels Artentransfermaßnahmen

M.1 Mahd als Erhaltungsmaßnahme

Durch eine ein- bis dreischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts lassen sich Glatthaferwiesen erhalten. Die Nutzung richtet sich dabei nach der Produktivität des Standorts (JÄGER et al. 2002). Für schwachwüchsige bis mäßig nährstoffreiche Bestände eignet sich eine ein- bis zweischürige Mahd. Auf produktiveren Standorten bzw. zur Aushagerung nährstoffreicher Bestände ist eine dreischürige Nutzung möglich. Die Mahd sollte i. d. R. zwischen Juni und Oktober durchgeführt werden. Dabei sollte die zweite Nutzung frühestens nach 40 Tagen, besser 8 Wochen nach der ersten Mahd erfolgen. Zur Förderung niederwüchsiger konkurrenzschwacher Kräuter (z. B. Wiesen-Platterbse) empfiehlt sich eine frühere Mahd bis etwa Ende Mai (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Alternativ sind die Zweit- oder Drittnutzungen auch in Form einer Beweidung durchführbar, wobei jedoch eine ausschließliche Mahdnutzung zum Erhalt der lebensraumtypischen Artenzusammensetzung immer zu bevorzugen ist. Dabei hat sich eine kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung (Hutung bzw. Umtriebsweide, 1–2 Weidegänge pro Jahr, Weidetermine entsprechend den Mahdterminen) mit Rindern oder Schafen bewährt. Die Beweidung sollte erst ab Vegetationshöhen von 15 bis max. 35 cm erfolgen. Je nach Auswuchsmenge sind Besatzstärken von 0,3–2 GVE/ha und Jahr (Besatzdichte muss entsprechend der Umtriebszeit festgelegt werden) möglich. Weiterhin kommt auch eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung bis Ende April (bei Vorkommen von wiesenbrütenden Vogelarten Ende März) mit Schafen in Betracht, wodurch insbesondere niederwüchsige Arten gefördert werden können. Zur Vermeidung von Verbuschungs- und Verbrachungstendenzen sowie der Ausbreitung von Störzeigern („Weidereste“) ist eine (selektive) Nachmahd der Flächen erforderlich. Die nachbeweideten Flächen sollten regelmäßig auf ungünstige Veränderungen der Artenzusammensetzung kontrolliert werden (Monitoring), um ggf. Gegenmaßnahmen einzuleiten. Eine Düngung der Bestände mit Stickstoff und Nährelementen sollte maximal in der Höhe des Entzuges (auf Grundlage von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen) erfolgen. Am günstigsten ist die Ausbringung von Festmist (keine Gülle), durch eine P/K-Düngung wird insbesondere der Kräuterreichtum gefördert. Magere Glatthaferwiesen (v. a. auf feuchteren Standorten) können bedeutende Lebensräume für wiesenbrütende Vogelarten sowie diverse gefährdete Insektenarten darstellen, was zu Zielkonflikten bei einer bestandserhaltenden Pflege führen kann. Die Nutzung muss auf eventuelle Brutvorkommen abgestimmt werden. Vor der Mahd (Zeitraum Mai/Juni) sind die betreffenden Flächen auf mögliche Gelegestandorte zu kontrollieren, um diese aus der Bewirtschaftung auszunehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine späte erste Mahd (ab Juli) v. a. auf nährstoffreichen Flächen auf Dauer zum Verlust des lebensraumtypischen Arteninventars der Glatthaferwiesen führt und deshalb zumindest jedes 2. Jahr eine frühere erste Mahd erfolgen sollte. Zum Schutz der Küken sollten die Flächen von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite gemäht

werden. Auf großen Flächen bzw. Flächenkomplexen sollte die Mahd zeitlich gestaffelt in einem möglichst kleinräumigen Mosaik erfolgen. Dadurch wird ein kontinuierliches Angebot an Blüten für Insekten sowie an kurzrasigen Nahrungsflächen für Wiesenbrüter (insbesondere während der Kükenführungszeit auch früher gemähte Bereiche sinnvoll) gewährleistet. Durch das Belassen von Brachestreifen, die abwechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden, können Refugialräume geschaffen werden. Zur Förderung der Kleintierfauna sollten Teilflächen von besonders mageren, artenreichen Ausprägungen jedes 2. Jahr erst im September gemäht werden.

Praktikabilität	Kosten/Nutzen	Zeithorizont	Durchführung
sehr hoch	sehr gut	mittelfristig	dauerhaft

M.2 Anlage von Pufferzonen

Zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen sollten intensiv genutzte Ackerflächen nicht direkt an artenreiche Glatthaferwiesen angrenzen. Stattdessen sollte je nach Eintragsrisiko ein mindestens 10–50 m breiter Pufferstreifen die Stoffeinträge minimieren. Die Pufferstreifen sollten nicht oder nur extensiv als Mäh- oder Streuwiesen ohne Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden genutzt werden. Auch eine extensive Beweidung ist möglich.

Praktikabilität	Kosten/Nutzen	Zeithorizont	Durchführung
hoch	gut	mittelfristig	einmalig

M.3 Wiederherstellung des LRT durch Aushagerungsmahd

Eine Aushagerung stark aufgedüngter oder verbrachter Glatthaferwiesen ist prinzipiell durch ein zwei- bis dreischüriges Mahdregime im Zeitraum zwischen Ende Mai bis Oktober bei gleichzeitigem Verzicht auf Düngung möglich. Der Renaturierungserfolg ist dabei insbesondere vom Ausgangszustand und Bodentyp abhängig (BRIEMLE et al. 1991). Nährstoffreiche Mineralböden oder Braunerden besitzen beispielsweise ein hohes Nährstoffnachlieferungsvermögen, so dass eine Aushagerungsmahd über Jahrzehnte keine deutlichen Erfolge zeigen kann. Ggf. muss ein Teil der charakteristischen Arten zusätzlich aktiv wieder angesiedelt werden (vgl. M.4). Eine Aushagerung durch Mahd sollte am ehesten für verbrachte Bestände auf mittleren oder mageren Böden angestrebt werden. Dennoch muss auch hier eine gewisse Zeitspanne von mehreren Jahren eingeplant werden, bevor ein deutlicher Ertragsrückgang und eine Aushagerung des Standorts erreicht ist. Werden brachliegende Flächen wieder in eine Nutzung überführt, ist es wichtig, faunistische Kontrollen durchzuführen und beim Vorkommen besonderer Arten ggf. Teilflächen durch nur gelegentliche späte Mahd zu erhalten bzw. von der Nutzung auszusparen. Dies gilt insbesondere für wertvolle Kontaktbiotope wie z. B. Saumgesellschaften, Röhrichte oder Hochstaudenfluren sowie auch kleinere Gebüsche in angemessenem Umfang.

Praktikabilität	Kosten/Nutzen	Zeithorizont	Durchführung
hoch	mittel	langfristig	einmalig/dauerhaft

M.4 Aufwertung und Neuentwicklung des LRT mittels Artentransfermaßnahmen

Eine bewährte Möglichkeit zur Aufwertung von Glatthaferwiesen und auch zur Neuentwicklung von Glatthaferwiesen auf Ackerflächen ist die gezielte Wiederansiedlung durch das Ausbringen von Sa-

men der lebensraumtypischen Pflanzenarten. Dies ist z. B. durch Ausbringen geeigneter Saatmischungen auf Ackerflächen möglich (vgl. z. B. VAHLE 2015). Am besten eignet sich jedoch die Verwendung von autochthonem Saatgut, das die für die Region charakteristischen und an die lokalen Standortbedingungen angepassten Unterarten und Ökotypen beinhaltet. So ist gewährleistet, dass die genetische Diversität bewahrt bleibt und der gesamte Artenpool der Zielartengemeinschaft, inklusive sehr seltener Arten, übertragen werden kann. Die Auswahl der geeigneten Methode zur Samengewinnung und -übertragung hängt von den jeweiligen standörtlichen Rahmenbedingungen ab. Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Begrünungsmaßnahmen sind insbesondere folgende Faktoren (vgl. KIRMER et al. 2012, TISCHEW 2011). Wahl und Vorbereitung der Empfängerfläche Der Wasser- und Nährstoffhaushalt der Renaturierungsfläche sollte möglichst weitgehend dem des Spenderbestandes entsprechen. Bei zu hohem Trophieniveau der Renaturierungsfläche ist dazu zunächst eine Aushagerung erforderlich. Dies kann auf Ackerflächen durch den düngefreien Anbau von Nährstoff zehrendem Wintergetreide (meist über 1–2 Jahre), auf Grünlandstandorten durch zwei- oder dreischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts erfolgen. Um eine erfolgreiche Ansiedlung der Zielarten auf Empfängerflächen mit geschlossener Grasnarbe zu ermöglichen, muss die bestehende Vegetation nachhaltig geöffnet werden. Dies kann durch Eggen, Fräsen oder Pflügen erreicht werden. Bei limitierter Verfügbarkeit von geeignetem Samenmaterial ist auch ein Auftrag in Form mehrerer schmaler Streifen (ca. 10 m Breite) möglich (s. auch BUCHWALD et al. 2011). Zur Begünstigung der weiteren Ausbreitung im Zuge der Grünlandbewirtschaftung sollten diese rechtwinklig zur späteren Bewirtschaftungsrichtung angelegt werden. Wahl der Spenderfläche Als Spenderflächen eignen sich insbesondere hochwertige Bestände mit regional charakteristischer Artenzusammensetzung und möglichst hoher Abundanz der Zielarten, einschließlich seltener und gefährdeter Arten. Da Artenzusammensetzung und Samendichte jährlich stark variieren können, empfiehlt sich vor der Beerntung eine Überprüfung des aktuellen phänologischen Zustandes der Spenderfläche und in Jahren mit extrem niedrigem Samenansatz der Verzicht auf eine Beerntung. Die Spenderflächen sollten darüber hinaus in möglichst geringer Entfernung (< 20 km) zu den Empfängerflächen liegen. Je größer die Distanzen, umso höher ist die Gefahr einer genetischen Veränderung der lokalen Flora. Zudem erhöhen sich die Transportkosten. Wahl des Mahdzeitpunkts der Spenderfläche Die Samendichte der Zielarten kann wesentlich durch den Mahdzeitpunkt gesteuert werden. Bei Erstaufwüchsen sollte die Ernte zwischen Mitte und Ende Juni (in höheren Lagen Anfang Juli), bei Zweitaufwüchsen Anfang bis Mitte September erfolgen (jeweils Maximum an Zielarten mit reifen Diasporen). Dabei wird bei Erstaufwüchsen i. d. R. ein breiteres Artenspektrum erfasst, in sommertrockenen Jahren kann die Samenausbeute des zweiten Schnitts sehr gering sein. Wenn sehr krautreiche Mischungen gewünscht sind, sollten die Flächen zunächst sehr früh (bis spätestens Mitte Mai) ohne Samenernte gemäht und dann der zweite Schnitt Anfang bis Ende August genutzt werden. Wahl der geeigneten Technik zur Ernte von Samen und Pflanzenmaterial Erfahrungen liegen insbesondere für folgende Verfahren vor:

- Übertragung von frischem Mahdgut: Für eine möglichst hohe Samenausbeute sollte die Fläche am frühen Morgen gemäht werden, da Samen durch den Tau gut an den Pflanzen haften. Zur Vermeidung von Samenverlusten empfiehlt es sich, das Mahdgut sofort mit einem Ladewagen aufzunehmen, unverzüglich auf der Empfängerfläche auszubringen und mit dem Kreiselschwader zu verteilen. Nach zwei Tagen sollte erneutes Schwaden und Anwalzen des Mahdguts erfolgen. Die Auflagehöhe sollte dabei im frischen Zustand 3–5 cm (0,5–1 kg Frischgewicht/m2), auf erosions- oder austrocknungsgefährdeten Flächen 5–10 cm (1–2 kg Frischgewicht/m2) betragen. Das Verhältnis von Spen-

der- zu Empfängerfläche ist abhängig von Biomasseproduktion und Samengehalt sowie der Erosionsanfälligkeit, im Optimalfall ist das Verhältnis 2:1. Vorteile: sehr hohe Samenausbeute (fast 100 % der Samenmenge der Erntefläche); hohe Übertragungsrate vorhandener Zielarten (durchschnittlich 60 %), auch Übertragung von Kleintieren (v. a. Insekten, Spinnentiere). Frisches Mahdgut schützt die Empfängerfläche vor Erosion und Austrocknung. Diese Methode wird nach den Untersuchungen von BUCHWALD et al. (2011) als die am besten geeignete Mahdgutübertragung angesehen. Nachteile: Mahdgut muss unverzüglich auf Empfängerfläche ausgebracht werden; frisches Mahdgut ist schwer und besitzt großes Volumen, daher am besten für relativ kleine und möglichst nahe gelegene Empfängerflächen geeignet.

Übertragung von Heu: Das Heu kann mit dem Ladewagen direkt aufgenommen oder zu Klein- oder Rundballen gepresst werden. Vorteil: Material kann 1–2 Jahre gelagert werden. Nachteile: geringe Samenausbeute (30–50 %); geringere Übertragungsrate (durchschnittlich 50 %). Heu sollte nur verwendet werden, wenn eine direkte Ausbringung des Mahdguts nach der Ernte nicht möglich ist.

Übertragung von Wiesendrusch: Mit Hilfe eines Getreide- oder Mähdreschers wird die Vegetation gemäht und die Samen ausgedroschen. Das gemähte Material kann im Anschluss als Grünfutter verwertet werden. Die Einsaat des Druschguts erfolgt entweder manuell oder mittels landwirtschaftlicher Maschinen (z. B. Sä- und Streugeräte). Die Samen sollen nicht in den Boden eingearbeitet werden, der Bodenschluss muss durch abschließendes Walzen mit einer Profilwalze (z. B. Prismenwalze etc.) hergestellt werden. Besteht starke Austrocknungsgefahr, ist das Aufbringen einer Mulchdecke zu empfehlen. Die auszubringende Saatgutmenge liegt i. d. R. zwischen 2–5 g/m2 reines Saatgut (bis zu 25 g/m2 ungereinigte Samengemische). Vorteile: relativ hohe Samenausbeute (50–80 %); gute Übertragungsrate (durchschnittlich 56 %); geringes Transportvolumen und –gewicht; Lagerung in getrocknetem Zustand 1–2 Jahre möglich. Nachteil: Mähdrescher nötig (teuer in Anschaffung und Instandhaltung).

Übertragung von Heudrusch®: Das geerntete Heu wird auf dem Hof durch einen stationären Drescher bearbeitet. Vorteil: Heudrusch® kann 1–2 Jahre gelagert werden. Nachteile: geringe Samenausbeute durch hohe Verluste bei Heuwerbung und Dreschen (15–30 %); erhöhter Arbeitsaufwand bei Beerntung und Trocknung. Weitere Methoden zur Samenernte wie z. B. das Ausbürsten, Aufsaugen oder Striegeln erfordern den Einsatz von Spezialmaschinen und sind daher i. d. R. weniger praktikabel. Entwicklungspflege nach Mahdgut- bzw. Samenauftrag Zur erfolgreichen Grünlandrenaturierung ist in den ersten zwei (bis drei) Jahren eine angepasste Pflege erforderlich, die v. a. durch den Samenvorrat im Boden sowie dem Nährstoffstatus bestimmt wird. Zur Pflege eignet sich vorrangig die Mahd oder eine Kombination von Mahd und Nachbeweidung. Bei Mahdgutübertragung muss weiterhin vor einer Beweidung sichergestellt sein, dass die Samen ausgereift und ausgefallen sind. Aufkommen invasiver Arten (z. B. Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera), Goldruten (Solidago canadensis, S. x hybrida) müssen unverzüglich bekämpft werden (z. B. manuelles Ausreißen, bei kleinflächigen Vorkommen Abdecken des Bodens mit schwarzer Folie). Pflegegänge sind ebenfalls bei Ausbreitung von konkurrenzstarken, zur Dominanz neigenden Arten wie z. B. Land-Reitgras (Calamagrostis epigejos) oder anderen unerwünschten Arten erforderlich. Grundsätzlich sollte das Mahdgut aus der Fläche entfernt werden. Durch eine Schnitthöhe von ca. 10 cm kann eine Schädigung der Keimlinge und junger Rosetten weitgehend vermieden werden. Starke Aufkommen von Ackerwild-

kräutern auf ehemaligen nährstoffreichen Äckern sollten gemäht oder einmalig gemulcht werden, sobald sich Bereiche mit geschlossenen Beständen bilden. Dabei sind je nach Produktivität des Standorte 3–4 Schnitte pro Jahr möglich, ohne die Entwicklung der Zielarten zu beeinträchtigen. Nach dem zweiten (spätestens dritten Jahr) kann i. d. R. zur standortüblichen, an den Zielarten orientierten Nutzung übergegangen werden. Da durch die oben beschriebenen Verfahren nicht alle Zielarten erfolgreich übertragen werden können, kann die jeweilige Methode durch die zusätzliche Einsaat von Zielarten aus regionalem Saatgut ergänzt werden. Auf diese Weise konnten im Rahmen des internationalen Forschungsprojektes SALVERE rund 80 % der angesäten Zielarten etabliert werden. Die aus dem Projekt gewonnen Erkenntnisse mit Handlungsempfehlungen zur Renaturierung von artenreichem Grünland sind in KIRMER et al. (2012) zusammengefasst. Weitere Hinweise zu Artentransfermaßnahmen befinden sich in KIEHL et al. (2010) und KIRMER & TISCHEW (2006).

Praktikabilität	Kosten/Nutzen	Zeithorizont	Durchführung
hoch	mittel	langfristig	einmalig